Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 20 (1940)
Heft: 1

Artikel: Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525-1526
Autor: Vasella, Oscar
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74003

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525—1526.

Von *Oscar Vasella.*

Inhaltsübersicht.

1. Einleitung S. 1—6. 2. Die Bewegungen der Jahre 1523 und 1524 im Bistum Chur S. 6—12. 3. Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525—26. Die Aufstandsbewegung von 1525 in den Bistumsgebieten außerhalb Graubündens S. 12—17. Bischof Ziegler und seine politische Stellung in Graubünden S. 12—24. Der bündnerische Bauernkrieg S. 25—40. Das Ilanzer Glaubensgespräch vom Januar 1526 und die Religionsfrage in Graubünden S. 40—53. Der Tiroler Bauernführer M. Gaismair und seine Beziehungen zu Zwingli und Graubünden S. 53—65.

Abkürzungen:

BAC = Bischöfliches Archiv Chur.
LRAI = Landesregierungsarchiv Innsbruck.
RB = Rechnungsbuch (aus BAC).
Franz = Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg. 2 Bde. München und Berlin 1933/35.
Sander = Hermann Sander, Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. IV. Erg.-Band (1893).
Mitt. = Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallens.

1. Einleitung.

Graubünden stellt in seinem staatlichen Aufbau innerhalb der alten Eidgenossenschaft einen Sonderfall dar[1]. Am nächsten kommt ihm das Wallis, dessen politischer Aufbau und historische Lage ähnlich gewesen sind[2]. Der Bischof, die einheimischen Po-

[1] « Reipublicae forma non est sub coelo hodie talis, qualis apud nos in Rhetia », schreibt mit Recht der Pfarrer von Chur, Joh. Fabricius, am 21. Okt. 1560 an Bullinger. Einen guten Überblick über den verfassungsrechtlichen Aufbau Graubündens gibt P. Liver, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden. Zs. f. Schweiz. Geschichte XIII (1933), p. 206 ff.

[2] Über das Wallis s. HBLS VII, 379 ff.

tentatenfamilien, auswärtige Mächte, hier Österreich, dort Savoyen, samt der Eidgenossenschaft, endlich das Gros der in den Gemeinden organisierten Bauernschaft, prägten in ihrem Zusammenspiel die geschichtliche Entwicklung beider Freistaaten. Hinzu kam ein verhältnismäßig umfangreiches Untertanengebiet. Was Graubünden und das Wallis gegenüber den eidgenössischen Länderorten auszeichnete, war die beherrschende Stellung des Bischofs. Was diese beiden Republiken wiederum von den Städten mit ursprünglich geistlicher Herrschaft unterschied, wie beispielsweise Genf und Basel, das war das betonte Übergewicht der Landschaft gegenüber der bischöflichen Residenzstadt.

Die kleinen städtischen Zentren, den neugläubigen Ideen von vornherein stärker geöffnet: durch den lebhafteren Ideenaustausch auf dem Wege des Buchhandels, durch die geistige Auflockerung, wie sie die Stadt allem Neuen gegenüber auszeichnet, diese kleinen städtischen Zentren rückten sehr bald in die kirchliche und politische Opposition [3]. Aber die Haltung der Landschaft war damit nicht entschieden, diese blieb weitgehend selbständig. In den eidgenössischen Stadtstaaten endete die Spannung zwischen Stadt und Land kraft des bestehenden Herrschaftsrechtes mit dem Siege der Stadt. Die dauernde Einheit der politischen und kirchlichen Führung durch die Stadt ist schließlich durch die teils freiwillige Unterordnung der Landschaft, teils gewaltsame Überwindung ihrer Opposition innerhalb von einigen Jahren gerettet worden [4]. In diesem Kampf zwischen Stadt und Land fiel sowohl der

---

[3] Wir sind freilich über die Entwicklung der Reformation in einzelnen Gemeinden außerordentlich schlecht unterrichtet. Zu Maienfeld wurden die Bilder und Altäre 1529 entfernt. S. Jecklin, Jahrzeitbuch der St. Amanduskirche zu Maienfeld. Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graubd. 1912, p. XV, 82. Ilanz gewann früh eine überraschende Bedeutung. Hier wurden die beiden Artikelbriefe von 1524 und 1526 erlassen, das Bündnis der III Bünde geschlossen und das Glaubensgespräch von 1526 gehalten. Zur Bedeutung von Ilanz auch in politischer und geographischer Hinsicht s. J. Cahannes, Das Kloster Disentis. Diss. phil. Freiburg i. Schw. 1899, p. 47. Vgl. zu Maienfeld auch E. Egli, Schweiz. Reformationsgesch. Zürich 1910, p. 141.

[4] Am stärksten kam der Konflikt zwischen Stadt und Land im bernischen Staatswesen zum Ausdruck, vor allem im Aufstand der Oberländer.

Bauernerhebung wie der Täuferbewegung eine Sonderrolle zu. Anders in Graubünden. Die Stadt Chur besaß keine ähnlich begründete Herrschaft oder auch nur Vormachtstellung gegenüber der Landschaft [5]. Sie rückte anfänglich in eine Aktionsgemeinschaft mit der Landschaft, wenigstens mit jenen Gemeinden, die zur Opposition gegen die bischöfliche Herrschaft übergingen. Die Auseinandersetzung der Stadt Chur mit der Landschaft konnte erst dann beginnen, als die Aussicht auf die Erbfolge der bischöflichen Herrschaft einen starken Interessengegensatz erzeugen mußte. Spielte bei der Stadt Chur die traditionelle politische Oppositionsstellung gegen das Bistum eine wesentliche Rolle, ja war diese Haltung stark gestützt durch die wirtschaftliche Vormacht der Kirche, des Bischofs und des Domkapitels, in der Stadt selbst [6], so fand die bäuerliche Landschaft, an sich tief der religiösen Tradition verbunden, den Grund zur Unzufriedenheit und zum Bruch mit der überlieferten kirchlichen Ordnung zum besten Teil in jenen Mißbräuchen, welche die geistliche Judikatur auszeichneten [7]. Die geistliche Rechtsprechung, örtlich beschränkt auf den Sitz der bischöflichen Kurie, wirkte sich in einem weit-

---

S. unsere Bemerkungen in Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte XXVII (1933), 178 f.

[5] Die einzelstaatlichen Glieder waren nicht die Bünde, sondern die Gemeinden, sagt zutreffend P. Liver l. c. 206 und betont an anderer Stelle mit vollem Recht: « Graubünden aber ist ein Bauernland geblieben bis zum Aufkommen des Fremdenverkehrs; das städtische Element hatte keine selbständige Bedeutung. » l. c. 214.

[6] Das ganze 15. Jahrhundert hindurch läßt sich der Kampf zwischen der Stadt und dem Bischof verfolgen. Leider fehlt darüber bis heute eine zulängliche Monographie. Bischof Joh. IV., Heinrich V. v. Höwen, Ortlieb von Brandis, erst recht Heinrich VI. v. Höwen sind vor allem in diese Kämpfe verwickelt gewesen. Vgl. J. G. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur I, 439 ff., 451 ff., 475 ff., 496 ff. Unter Bischof Ortlieb wird der große Kampf der Stadt um die geistlichen Privilegien hinsichtlich der Steuern, des Wachtgeldes und des Ungeldes geführt, in welchem Abt Ulrich Rösch von St. Gallen als Obmann den Schiedsspruch am 30. Aug. 1477 fällte. Vgl. Or.-Urk. im bischöfl. Archiv Chur.

[7] S. unsern Aufsatz: Bischöfliche Kurie und Seelsorgeklerus im Bistum Chur. Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 1938, XXXII, 81 ff., bes. 90 ff. Hier haben wir die näheren Zusammenhänge zwischen Volk und geistlicher Gerichtsbarkeit knapp aufzuzeigen versucht.

räumigen, verkehrspolitisch ungünstigen, herrschaftsrechtlich ganz heterogenen Territorium doppelt belastend für den Bauern aus. Solche Motive fielen wiederum in den kirchlich viel freier organisierten Landsgemeindeorten der Eidgenossenschaft fast gänzlich hinweg. In den Stadtstaaten besaß die Stadt die Fülle der Herrschaftsgewalt, war daher die Bauernerhebung viel ausgesprochener und eindeutiger eine Erhebung der Landschaft gegen die Stadt, in Graubünden aber stellte sie eine gemeinsame Aktion der Stadt und der Landschaft gegen die bischöfliche Herrschaft dar, in politischer, wirtschaftlicher und schließlich auch kirchlicher Hinsicht.

Diese Voraussetzungen erklären die starke Gefährdung des Bistums schon in den Anfängen der neugläubigen Bewegung, warum es in Graubünden allein, im Gegensatz zu allen schweizerischen Orten, durch die Bauernbewegung zu revolutionären Gesetzgebungsversuchen kommen konnte. Diese Versuche, auf rerolutionärem Wege eine neue Rechtsordnung zu schaffen, schlossen jedoch für die Stadt Chur die Gefahr in sich, im Wettrennen um die Nachfolge der bischöflichen Herrschaft gegenüber der bäuerlichen Landschaft gänzlich im Hintertreffen zu bleiben.

Nur so lassen sich die ersten raschen Vorstöße der Neuerungsbewegung verstehen, läßt sich aber auch erklären, warum diese Offensive aus innenpolitischen Gründen nach wenigen Jahren zum Stehen kam. Wer nur die Entwicklung der Glaubensfrage in Graubünden überblickt, erkennt unschwer, daß der Kampf zunächst um die Geltung des Schriftprinzips und zahlreicher hieraus sich ergebender Folgerungen entbrannt war. Der Kampf behielt im wesentlichen diesen Sinn bis zum Jahr 1526[8]. Erst in der Folge, ein Jahr nach den entscheidenden Vorgängen der Ilanzer Disputation und der Verkündung des II. Ilanzer Artikelbriefes im Jahr 1526, kam es endlich zur tatsächlichen allmählichen Loslösung

[8] Duldung der freien Predigt, wie sie Zwingli auch von den V Orten bekanntlich ohne Erfolg gefordert hat, bedeutete wohl den Beginn der Neuerung, keineswegs aber die Aberkennung des alten Kultes. Darauf muß nachdrücklich hingewiesen werden. Daher darf in Graubünden in den einzelnen Gemeinden aus der Zulassung der schriftgemäßen Predigt nicht ohne weiteres auf vollständigen Durchbruch der Reformation geschlossen werden.

von den alten Kultusformen. Auch in der Stadt Chur fiel die Entscheidung erst 1527. In der städtischen Hauptkirche zu St. Martin wurde die Messe unterdrückt, Bilder und Altäre teilweise ausgeräumt. Diese nun äußerlich sichtbar gewordene Absage an die Mysterien des katholischen Glaubens, in Chur wohl im Zusammenhang stehend mit den Vorgängen in Bern, dem eidgenössischen Schicksalsort, wo die Osterwahlen den Sieg der Neuerer angekündigt hatten, entfachte nun den Kampf zu voller Stärke, gab ihm aber zugleich einen viel entscheidenderen Charakter [9]. Die Akzente verschoben sich vom kirchlich-politischen auf das kirchlich-religiöse Gebiet. Die kirchliche Auseinandersetzung stand nicht mehr bloß im Zeichen des vielfach von den Massen mißverstandenen Schriftprinzips, der Duldung und Anerkennung der schriftmäßigen Predigt, sondern es wandelte sich der Gegensatz in einen Kampf um das Zentrale des alten Glaubens, die Messe selbst [10]. Er verband sich zugleich mit dem Ringen um die zukünftige Führung innerhalb der III Bünde. Fällt die Vormachtstellung an die Stadt oder verbleibt sie der Landschaft, wo das Bistum noch starken Rückhalt findet? Für die bischöfliche Kirche und den Katholizismus ist das die Schicksalsfrage geworden. Nachdem der Entscheid um die Messe in der Stadt Chur 1527 gefallen war und die Partei der Neuerer 1528—1529 sich zu neuen Vorstößen gegen den alten Kultus anschickte, um im Sinne neuer Ausschließlichkeit die Messe in allen städtischen Kirchen zu verbieten, blieb in der Folge eigentlich das ganze 16. Jahrhundert vom Ringen der Stadt Chur mit dem Gotteshausbund erfüllt; seine Fortsetzung fand dieser Kampf in den unvermeidlichen Spannungen unter den III Bünden selbst.

---

[9] Vgl. über die Vorgänge in Bern und die Osterwahlen von 1527 und über deren Bedeutung: v. Muralt, Stadtgemeinde und Reformation. Zs. f. Schweiz. Gesch. 1930, X, 367 ff.

[10] Am besten erkenntlich ist die Enttäuschung der Bauerngemeinden über die Abschaffung der Messe wiederum in Bern. Zahlreiche Gemeinden forderten, nach der Verkündung des bernischen Reformationsmandates, die Wiedereinführung der Messe. Vgl. die Darstellung bei Th. de Quervain, Gesch. d. bernischen Kirchenreformation. Gedenkschrift z. 400jährigen Jub. d. bern. Kirchenref. I (1928), p. 189 ff. bes. 195, auch 159 ff. s. auch Feller ebenda Bd. II, 116 ff. Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen, welche weiter unten folgen.

Dieses Ringen fand immer neue Ansätze in der vollständig dezentralisierten, schließlich desorganisierten Demokratie Graubündens [11].

In die zwei ersten Phasen des Religionsstreites fallen nun beide Bewegungen: die Erhebung der Bauern und die Aktion der Täufer, die teilweise in einander übergriffen.

2. Die Bauernbewegungen der Jahre 1523 und 1524 im Bistum Chur.

Das große Thema der Bauernbewegung war unstreitig die Zehnten- und Zinsenfrage [12]. Sie steht durchaus im Mittelpunkt aller sozialen und wirtschaftspolitischen Forderungen. In einem Staat jedoch, wo der Bischof einen so erheblichen Anteil an den landesherrlichen Rechten besaß, ließ sich weder das soziale noch das politische Element in der Bewegung vom religiösen reinlich scheiden. Das Haupt des Hochstifts vereinigte eine Fülle von politischen, sozialen und kirchlichen Rechten in seiner Person, so daß jeder Angriff in einer dieser Beziehungen eine Beeinträchtigung seiner ganzen persönlichen Rechtsstellung bedeutete. Das erweist deutlich genug der Verlauf der Bauernbewegung.

Die bäuerliche Bewegung erreicht zwar im Jahr 1525 ihren explosiv anmutenden Höhepunkt, kennt aber frühere, sehr beach-

---

[11] Die fortschreitende Zersetzung fand bekanntlich ihren Höhepunkt in den « Bündner Wirren ». Über die Entwicklung im 16. Jht. vgl. die noch immer rühmenswerte Darstellung Ferd. Meyers, Mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säkularisieren. Schweiz. Museum f. hist. Wiss. II (1837), 198 ff., 275 ff., III (1838), 50 ff., dessen sachliches Urteil von neueren Geschichtsschreibern Graubündens sehr vorteilhaft absticht.

[12] Das hing nicht zuletzt, von den neuen Lehren abgesehen, mit dem Kampf Zwinglis gegen das Reislaufen und die Pensionen zusammen, welcher dem Staate bisherige erhebliche Einnahmequellen entzog. S. E. Correll, Das schweizerische Täufermennonitentum. Tübingen 1925, p. 27 f. Zu den vorreformatorischen Bauernerhebungen in der Schweiz s. E. Dürr, Schweizer Kriegsgeschichte, H. 2 (1933), p. 627 ff. Es geht nicht an, diese Bewegungen in ihren inneren Motiven mit der Erhebung von 1525 in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, wie es G. Franz I, 251 tut. Die Darstellung desselben Autors p. 244 ff. ist oberflächlich, trotz den reichen bibliographischen Nachweisen. Zu den Motiven s. bes. Dürr 633 f. Als Beispiel sei auf das Amt Grüningen verwiesen. Dürr l. c. 336 f.

tenswerte Ansätze. Ob sie in den zürcherischen Vorgängen, wo der Radikalismus von Geistlichen in der Zinsen- und Zehntenfrage bereits 1523 stark hervortrat, irgendwie Nahrung gefunden hat, mag dahingestellt bleiben[13]. Anlaß zu berechtigter Kritik boten jedenfalls die einheimischen kirchlichen Verhältnisse in mehr als einer Hinsicht. Im eidgenössischen Vogteigebiet von Sargans suchte denn auch das Syndikat der regierenden Orte der allgemeinen Stimmung früh genug Rechnung zu tragen, um so das kaum entfachte Feuer nicht zum verheerenden Brand sich entwickeln zu lassen. Eine Reform war es, welche die weltliche Obrigkeit gegenüber der kirchlichen Autorität zu verwirklichen bestrebt war, zum Schutz der eigenen Regierungsrechte, zum Schirm aber auch der mehr und mehr bedrohten kirchlichen Lehre. Daß dabei eine Schmälerung des kirchlichen Rechtsbereichs unvermeidlich war, kann nicht überraschen. Die Artikel des Sarganserlandes vom Juli 1523[14], die offensichtlich eine Besserung der kirchlichen Lage besonders auf dem Gebiete der kirchlichen Judikatur erstrebten, finden nun aber ihr Gegenstück in den fast gleichzeitigen bitteren Klagen der Vorarlberger Untertanen der österreichischen Regierung, die keineswegs beabsichtigte, die kirchlichen Ansprüche und überlieferten Rechte unbesehen hinzunehmen und zu schützen, sondern nach Möglichkeit zu vermitteln suchte, um so vor allem einer wachsenden kirchlichen Opposition ihre Stoßkraft nehmen zu können[15].

So erscheint es denn auch fraglich, ob die Bewegung in Graubünden im Jahre 1523, die ihren Ausdruck in den Artikeln vom November 1523 findet, von innen heraus ihren Anstoß erhalten hat, ob sie nicht vielmehr in engere Zusammenhänge mit den gleichzeitigen Vorgängen im Vorarlberg und in Sargans zu bringen ist[16]. Unwiderleglich ist jedenfalls die Tatsache, daß in allen drei

---

[13] Vgl. R. Staehelin, Huldr. Zwingli Bd. I (Basel 1896), 330 ff., 494 f.

[14] Die Artikel fehlen in den Eidgen. Abschieden. A. Eichhorn, Episcopatus Curiensis Cod. prob. p. 162 f. gibt den Text aus der Urkundensammlung Emmanuel v. Hallers.

[15] S. Sander, p. 302 f.

[16] J. G. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur II (1914), 23 verweist wenigstens auf Sargans, während E. Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte,

Territorien der Vorstoß in allererster Linie der kirchlichen Gerichtsbarkeit galt. In allen drei Territorien bezweckte die Aktion den gleichzeitigen Schutz der Laien und der Geistlichen, die sich in ähnlicher Weise durch die Judikatur der bischöflichen Kurie in Chur bedrängt fühlten. Zwar sollten die Geistlichen, wie es sowohl die Sarganser und noch schärfer die Bündner Artikel bestimmten, zu treuerer Pflichterfüllung angehalten werden [17]. Davon abgesehen aber sicherten die Artikel dem Geistlichen den Schutz der weltlichen Obrigkeiten im einen, der Gemeinden im andern Fall zu, vornehmlich gegen eine zu weitgehende Ausbeutung durch die Kurie in finanzieller Hinsicht [18]. Der Hauptschlag galt jedoch dem kirchlichen Recht. Die gerichtliche Praxis der bischöflichen Kurie, in ihrer Last vor allem durch die Zentralisation fühlbar geworden, sollte teils eingeschränkt, teils ausgeschaltet werden. In Streitigkeiten zwischen Laien und Geistlichen wurde der Deliktsort als Gerichtsort bestimmt, damit aber eine alte Forderung der weltlichen Obrigkeiten geltend gemacht. In Ehe-

---

Chur 1920, überhaupt nichts von der bündnerischen Bauernbewegung zu sagen weiß. Dagegen spricht er p. 48 ff. von den vermeintlichen Artikeln aus dem Jahre 1521. Die notwendigen Berichtigungen zu diesen seltsamen Anschauungen finden sich aus der Feder verschiedener Autoren in Zwingliana IV (1921—1926), p. 52 ff., 82 ff. Die ersten Artikel stammen nicht vom April 1523. Erst am 6. Nov. 1523 wurden sie als Antrag teilweise angenommen. S. Fr. Jecklin, Materialien z. Standes- und Landesgesch. II, No. 158. Zur Bewertung s. m. Aufsatz, Der bündnerische Reformator Joh. Comander in Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 1932, Bd. 26, p. 126 f.

[17] Die Sarganser Artikel sahen vor, daß die Amtsvergehen vom Bischof selbst zu bestrafen seien. Mayer l. c.

[18] Das kommt zum Ausdruck im Ausschluß der Zitation der Laien und Geistlichen in Prozessen und vor allem der Abschaffung der Induzien- und Kollektengelder. Am 1. Febr. 1524 berichtet die Innsbrucker Regierung an die F. D. (Innsbruck, Reg. Archiv, An die F. D. 1523—25 lib. I, fo 92), daß Hans v. Marmels, Vogt zu Castels und der 8 Gerichte, geschrieben hätte, « wie die drey Pundt vor kurtzverschiner zeit ein newerung furgenomen haben der briesterschaft und geistlichen lehenschafft halben », gemäß einliegender Kopie. Sie legt F. D. nahe, für den Schutz der österreichischen Herrschafts- und Patronatsrechte besorgt zu sein und in den Drei Bünden dahin zu wirken, daß niemand gegen diese Rechte etwas unternehme. Vgl. LRAI, Von der F. D. lib. I (1523—26), fo 57. S. auch Zwingliana Bd. IV (1921—28), p. 86.

prozessen sollte eine wirtschaftliche Erleichterung zugestanden werden durch die Aufhebung der Pflicht für die Verurteilten, Brief und Siegel für den gerichtlichen Entscheid zu nehmen, was tatsächlich eine bedeutende Entlastung darstellte [19]. Die Klagen der Vorarlberger richteten sich ganz ähnlich gegen die zu rigorose Handhabung der gerichtlichen Ladung nach Chur. Um geringfügiger Schulden willen mußte der Beklagte die erheblichen Reisekosten auf sich nehmen, im Weigerungsfall zog er sich leicht die kirchliche Exkommunikation zu und setzte sich damit der Gefahr aus, des christlichen Begräbnisses verlustig zu gehen. Durch solche Anwendung des Bannrechtes aber wurde der Gläubige nicht allein in wirtschaftlicher Hinsicht benachteiligt, nicht allein in seinem sozialen Gerechtigkeitsgefühl, sondern auch in seiner Glaubensüberzeugung getroffen [20]. In Graubünden verriet sich freilich in den Bestimmungen ein schärferer Zug zur Befreiung von den Lasten der geistlichen Gerichtsbarkeit. Das zeigt sich schon in der bildungsfeindlichen Absicht, die lateinische Sprache als Gerichtssprache zu verdrängen, um so eine Kontrolle über die Gerichtspraxis eher ausüben zu können. Das Verlangen nach einer Mitwirkung wie nach einer rascheren Erledigung der Prozesse und nach einer Beseitigung des die Gemeinden schädigenden Geldabflusses sprach aus der erstrebten Erschwerung der Appellationen auch in geistlichen Angelegenheiten. Schließlich wurde dem geistlichen Gericht die Rechtsprechung in Wucherprozessen völlig

[19] Hier sei bloß erwähnt, daß auch für die Verurteilten die Urteilsgebühren, zumal in Eheprozessen, ziemlich hohe waren, durchschnittlich betrugen sie 2 rhein. Gulden. Auf einzelnes kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Vgl. Öchsli, Das eidgen. Glaubenskonkordat. Jahrb. f. schweiz. Gesch. XIV (1889), p. 326—328, Art. 11—13.

[20] Eine Eingabe der Untertanen von Bludenz, Montafon und Sonnenberg an Erzh. Ferdinand etwa aus dem J. 1523 beklagt sich bitter über das geistliche Gericht. Um weltliche Sachen, wie Geldschulden und Zinse, würden sie nach Chur zitiert. Erscheine ein Geladener nicht, der 9 oder 10 Meilen dahin zu gehen habe, so komme er in den Bann und großen verderblichen Schaden. Erkranke der Gebannte, so würden ihm die Gnadenmittel vorenthalten, und sterbe er, so müsse sein Körper « von des uncristenlichen pans wegen » unbegraben bleiben, « das doch ein erschröckner uncristenlicher handel ist zu hören, desshalben wir sôlichs nit mer erlayden künnen noch mügen der grossen notturft nach. » Herm. Sander l. c. 300.

entzogen [21]. Das waren Bestimmungen, die in den Artikeln von 1524 gesamthaft Eingang gefunden hatten.

Alle diese Bestrebungen zu einer Reform des geistlichen Rechts entsprangen also einem einheitlich empfundenen Bedürfnis [22]. Die Rechtslage der drei Territorien war aber gänzlich verschieden. Im Sarganserland wie im Vorarlberg war ein revolutionärer Vorstoß rechtlich durch die Herrschaftsverhältnisse mindestens erschwert, vor allem so lange als die verantwortlichen Obrigkeiten die Führung durch eine entsprechende Mitwirkung zu sichern suchten. In Graubünden jedoch waren die unmittelbar Interessierten die in den Gemeinden organisierten Bauern. Es lag also hier die Gefahr vor, daß die unzufriedenen Untertanen selbst die Führung an sich rissen, damit aber auch das Maß des rechtlich Zulässigen überschritten. Diese Gefahr war umso größer, als das Verlangen nach Mehrung des eigenen Nutzens jede Bindung an ein Recht zu zerreißen drohte.

Aus solchen Voraussetzungen entwickelten sich bei wachsendem Unwillen der breiteren Massen gegen die nun auch grundsätzlich bekämpfte bischöfliche Kirche die sozialwirtschaftlichen Kämpfe. Diese verknüpften sich notwendigerweise mit der Entscheidung auf dem politischen Gebiet, vorzüglich im Gotteshausbund, wo der Bischof seine wichtigsten landesherrlichen Rechte ausübte. In diesem Bund war im Gegensatz zum fast gesamten eidgenössischen Territorium jene sehr wesentliche Voraussetzung

---

[21] Vgl. die Artikel bei Jecklin, Materialien z. Standes- und Landesgesch. II, No. 158. Auch Erzh. Ferdinand betrachtete die Gerichtspraxis als unhaltbar. Am 12. Nov. 1524 berichtete er nach Innsbruck (Von der F. D. I (1523—26), fo 205), er habe bewilligt, « das dhainer unnser unnderthanen umb geltschuldsachen, die sich nit über drey oder vier guldin lauffe, vor dem geistlichen chorgericht furgenommen oder darumb gepannt werden. » In diesem Sinne intervenierte er beim päpstlichen Legaten, daß er den Bischof zu einer neuen Gerichtsordnung veranlasse. Doch der Legat verzichtete darauf, eine bestimmte Summe festzulegen. Der Brief des Legaten ging an den Bischof, der einen Tag bestimmen sollte. Von Seiten des Fürsten sollten Kommissäre ernannt werden. Vgl. Sander 302 f.

[22] Wir verweisen hier nochmals für die Zusammenhänge auf unsern Aufsatz, Bischöfliche Kurie und Seelsorgerklerus. Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 1938, Bd. 32, p. 81 ff.

für ein Zusammengehen der Täuferbewegung mit der bäuerlichen Erhebung gegeben: die Verknüpfung der politischen mit der kirchlichen Macht, so daß der von den Täufern gegen die Kirche geführte Kampf grundsätzlich auch ein unbedingter, in nichts eingeschränkter Kampf gegen die Herrschaft der bischöflichen Kirche überhaupt war. Die Ablehnung der Zehnten zugunsten des alten Kultus bedeutete hier letztlich auch die Aberkennung des Herrschaftszehnten; denn in Wirklichkeit ließ sich diese neuerdings geltend gemachte Unterscheidung hier gar nicht anwenden [23]. Es gab nur ein ganzes Entweder-Oder. Dadurch gewann der Kampf jedoch an radikaler Schärfe.

Die Verschärfung der bäuerlichen Opposition ist im Jahr 1524 auch in der Eidgenossenschaft unverkennbar vorhanden. In den Untertanengebieten der einzelnen eidgenössischen Stände ist sie zwar nicht so sichtbar hervorgetreten, desto klarer aber in den Vorgängen, wie sie sich in den eidgenössischen großräumigen Vogteigebieten abgespielt haben, so vor allem im Thurgau. Die Rechtslage verunmöglichte es hier Zürich, ohne Verletzung obrigkeitlicher Hoheitsrechte die religiöse Propaganda zu entfalten. Der Thurgau ist der Boden, wo sich in geradezu klassischer Weise jener tiefgehende Zwiespalt zwischen dem religiösen Anspruch Zwinglis als Reformator und dem politischen Recht der regierenden Orte geöffnet hat. Nur die vielfach ganz einseitige Betonung des Klostersturms in Ittingen konnte den sozial-politischen Charakter der ganzen bäuerlichen Erhebung wenn nicht vergessen, so doch stark zurücktreten lassen. Letztlich stand in diesem Kampf nichts weniger auf dem Spiele als der grundsätzliche Entscheid über die Fortdauer der eidgenössischen Regierungsgewalt. Wenn Zürich sich schließlich zur Auslieferung der Rädelsführer herbeiließ, so hatte es sich hierin im wesentlichen durch Gründe rein politischer Ordnung bestimmen lassen. Es erschien staatspolitisch niemals tragbar, einer das obrigkeitliche Regierungsrecht gefährdenden Bewegung allzu großen Vorschub zu leisten. Aber aus dem ganzen Verlauf gerade des Ittinger Handels, der schließ-

---

[23] Vgl. E. Correll, Das schweiz. Täufermennonitentum. Tübingen 1925, p. 46.

lich doch mit einer gelinden Bestrafung der schuldigen Bauern endete, mußten nun wesensverwandte, politisch jedoch freier gestellte Bevölkerungsschichten neue Zuversicht schöpfen, zumal auch von den Thurgauer Untertanen Forderungen geltend gemacht wurden, die weitherum den bäuerlichen Massen berechtigt ererschienen [24]. So darf man sich denn auch die Vorgänge innerhalb des ganzen Bistums Chur vom Jahre 1524 schon und erst recht nicht die explosiven Charakter annehmende Erhebung von 1525 völlig isoliert denken. Vielmehr stehen die bündnerischen Vorgänge teils in mittelbarem, teils auch in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Geschehen benachbarter Territorien. Dabei müssen wir uns freilich stets bewußt bleiben, daß wir über die bündnerische Bauernbewegung nun einmal, infolge einer außerordentlich dürftigen Überlieferung, am schlechtesten unterrichtet sind.

3. Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525—1526.

Die kirchliche Opposition in der rein bäuerlichen Sarganserlandschaft war anfänglich durchaus von einigen wenigen Geistlichen geführt [25]. Vor allem tritt der sehr bekannte Kaplan zu

---

[24] Die Literatur und die Quellen zum Ittinger Handel s. bei Günther Franz, Der deutsche Bauernkrieg Bd. I (München u. Berlin 1933), p. 155. Unsere Auffassung stützt sich auch auf die Berichte des kaiserlichen Sekretärs Veit Suter, dessen Zuverlässigkeit zwar G. Franz l. c. 157 Anm. 1 kurzerhand anzweifelt, offenbar weil dessen Berichte nicht zu den Grundthesen des Verfassers stimmen.

[25] Über Brötli wollen wir an dieser Stelle alle einschlägigen Stellen aus den Quellen des BAC anführen. « Dom. Johannes Bröttlj de Glarona tenetur nunc per annum et ultra, eciam nullam hactenus admissionem obtinuit. Unde mulctandus veniret etc. Tenetur II s. II d. pro absolucione prime sententie mei processus. Recepit per nuncium 15 marcii anno etc. XX. Tenetur duas interpellaciones meorum processuum. Recepit successive. Facit III s. d. Tenetur plus II s. II d. pro absolucione mei processus. Recepit per Stephanum Müller inibi 24. junii anno 21 et dedit per eundem 1 flor. R. in moneta. Antea tamen nichil ab eodem habui; in authumno anno 21 predicto recessurus est etc. Procuratur de integra solucione. » Überschrift: « Vilters vicarius parrochie ». « Dominus Joh. Br. de Bux tenetur a festo sancti Martini anno etc. XXI. » Überschrift: « Quarta ecclesia curata parrochie Wallenstat maior capellania. » Registrum Induciarum p. 59, 61.

Quarten, Johannes Brötli, hervor[26]. Nach den Anklagen der eidgenössischen Orte, deren Wahrheit Brötli freilich persönlich in Abrede stellte, hätte er von der Kanzel aus bereits 1523 zur Verweigerung der Zehnten an den Abt von Pfäfers aufgefordert. Die revolutionäre Bewegung unter den Bauern ließ sich seither nicht mehr eindämmen. Zu Beginn des Jahres 1525 setzte von Mels aus, wo der Abt von Pfäfers die reichsten Zehnten besaß, ein neuer Vorstoß der Bauern ein. Jetzt stellte sich an die Spitze der Bauer Jörg Wüesti, der von einer leidenschaftlichen agitatorischen Kraft erfüllt, fast das gesamte St. Galler Oberland zum Sturm gegen das Klosters Pfäfers und zu dessen Entrechtung aufrief. In Mels sprach er zu den Bauern: «Folgend mir und lond mich machen, so wyl ich unns vom zächenden erretthen», zu Wallenstadt: «Nun rüstend üch, wan wir ans closter Pfeffers wellend, dasz ir grüst sigend». zu Quarten, Flums und Sargans: «Wan ir dan komend, wyl ich bey 40 Mann vermögen, so wend wir Pfeffers umb kehren und den apt hinweg richten.» Schon im März 1525 setzten die Vermittlungsversuche von Schwyz und Glarus ein. Wenige Monate später beklagte sich der Abt von Pfäfers auch über die allseitige Verweigerung der schuldigen Zinsen und Zehnten in Graubünden. Gezündet hatte in der Masse nicht allein der Ruf nach Abschaffung der Zehnten, gefordert wurde ebenso nachdrücklich die Aufhebung der Jahrzeiten[27].

Im Vorarlberg standen die bäuerlichen Erhebungen teilweise in direktem Zusammenhang mit den ersten Vorstößen der religiösen Neuerer. Das gilt vor allem von Bludenz, wo die kirch-

---

«Dom. J. Br. de Seuela oriundus curatus in Quarta parrochie Walennstat tenetur ad sigillum II florenos Renenses pro absolucione publice fornicacionis et prolis procreacionis. Recepit per Michaelem Mer nuncium sigilli ad festum sancti Martini proximum solvendum, pro ut litteratorie se obligavit die XIII aprilis anno etc. XXIII. Habeatur racio eius excessuum; duxit nempe vigore lutherane secte uxorem et multas alias insolencias exercuit. Unde per prefectum in Sanagasa incarceratus fuit etc. Facit II gulden Ren.» Debitor. Generale I, 268.

[26] Fr. Fäh, Die Glaubensbewegung in der Landschaft Sargans. Jahrbuch f. schweiz. Geschichte Bd. XIX, 49—51.

[27] Fäh l. c. 60 ff.

liche Opposition sehr bald ein starkes Zentrum besaß [28]. Die Unzufriedenheit der Bauern wurde vornehmlich gesteigert unter dem frischen Erlebnis der leidenschaftlichen Agitation des Pfarrers von Dalaas, Luzius Matt, der nach einem Aufenthalt in Wittenberg im Jahre 1523 in das Land zurückkehrte, nicht allein das Vorarlberg, sondern auch das Tirol durchwanderte und die Bauernmassen zum Kampf gegen den alten Glauben und die überlieferte Rechtsordnung aufrief [29]. Nachdem die Vorstellungen der Untertanen von Bludenz, Montafon und Sonnenberg von 1523 hinsichtlich des geistlichen Gerichtszwanges erfolglos geblieben waren, schritten die Gerichte Rankweil, Sulz und Jagdberg, sowie die Herrschaft Sonnenberg zu Beginn 1524 zur Selbsthilfe. Sie stellten das geistliche Gericht in ihren Bezirken ab außer in Ehesachen und in allen Prozeßfällen, die ausschließlich die Gotteshäuser betrafen, der Geistlichkeit verboten sie die Ausführung der anbefohlenen Mandate, womit sie die Prozeßführung der bischöflichen Kurie in Chur lahmlegten [30]. Die Regierung konnte ein solches Vorgehen nicht unbeachtet lassen, und auf einlaufende Klagen, vor allem des Bischofs von Chur, befahl Erzherzog Ferdinand am 21. April 1524 Abstellung der Neuerung und allseitigen Schutz des geistlichen Gerichtszwanges. Doch nur die Sonnenberger gehorchten. Während Monaten dauerten die Verhandlungen. Bis zu Beginn des Jahres 1525 war mit den drei genannten Gerichten noch keine Einigung erzielt worden [31]. Die Gärung im Lande hatte indessen einen so gefährlichen Grad erreicht, daß die Regierung im Januar 1525 in fieberhaft betriebener Abwehr die bedeutenden Schlösser

---

[28] S. J. Schöch, Die religiösen Neuerungen des XVI. Jahrh. im Vorarlberg. Forschg. u. Mitteilg. z. Gesch. Tirols u. Vorarlbergs 1912, IX, 101ff.

[29] S. Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur. Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graubündens 1932, Bd. 62, p. 180, No. 84, ebda. die Nachweise zu L. Matt. Dessen Gefangennahme stellt in allen Folgen eine auffallende Parallele dar zur Strafverfolgung gegen Hans Öchsli in Burg bei Stein. Vgl. Günther Franz l. c. 156. Zu Lucius Matt s. auch Alf. Huber, Gesch. Österreichs III (1888), p. 503. Strickler, Aktensammlung II, No. 1973, wo er als Prädikant in Altstätten genannt wird.

[30] H. Sander, p. 301 f.

[31] Sander 302 f. Rankweil, Sulz und Jagdberg blieben ungehorsam und liessen weder Zitationen noch Bänne verkünden.

an der tirolischen und vorarlbergischen Grenze in Verteidigungszustand setzte, so Nauders, Tarasp, Glurns, Vaduz, Gutenberg, Feldkirch und Bludenz [32].

Auch im Vorarlberg kennt also die eigentliche Bauernerhebung vom Jahre 1525 eine längere Vorgeschichte. Herausgewachsen war die Unzufriedenheit in erster Linie aus kirchlichen Mißständen, welche die Bauernmassen wirtschaftlich schädigten. Darin zeichnet sich die Verknüpfung der sozialpolitischen mit den religiösen Motiven. Gemeinsam ist die Abwehr wirtschaftlicher Lasten, die aus der geistlichen Judikatur erwachsen, gemeinsam ist die Front gegen die Anwendung des geistlichen Gerichtszwanges, aber auch die Verschärfung der bäuerlichen Opposition im Jahr 1525 aus neuen Motiven heraus.

Das Vorarlberg selbst geriet in direkte Abhängigkeit von der süddeutschen Bauernbewegung. Die Allgäuer hofften, die Vorarlberger Gemeinden für den Aufstand gewinnen zu können. Briefe an den Landammann von Rankweil wurden im Frühjahr 1525 abgefangen [33]. Die Verbreitung der berühmten zwölf Bauern-Artikel gab der Bewegung neuen Auftrieb. Bereits forderten auch die Bauern im Vorarlberg den dokumentarischen Nachweis der Zinsrechte, im Walgau verweigerten die Säumer den Zoll. Dem Domkapitel von Chur wurden die Zinsen und Zehnten in zahlreichen Gemeinden verweigert. Genannt werden ausdrücklich Altenstadt, Bludenz, Göfis, Burs, St. Gallenkirch, St. Bartholomäusberg, Novels, Bangs, Matschels, Lefis, Bredris [34]. Am 5. Juni 1525 fanden sich in Rankweil Leute aus Schlins, Satains, Schnüfis und Göfis zusammen. Es wurde «gemeindet», Botschaften zu den Allgäuern und nach dem Tirol zu schicken. Von Dornbirn war bereits der Landammann mit drei Begleitern da. Man erwartete starke Hilfe von Liechtenstein und Tirol her. Hoffnungen auf großangelegte Unternehmungen erwachten, man sprach ernstlich davon, in die Gemeinden zu reiten und Sturm zu läuten. Während so bewegter Beratungen erfolgte die Meldung vom Aufstande der Leute am Eschnerberg, der Vaduzer und Schaaner. Am 12. Juni

[32] Sander 310.
[33] Sander 317. Das folgende ebda. 314, 326.
[34] S. BAC, M 226.

1525 berichtete Erzherzog Ferdinand an den Vogt und Hubmeister zu Feldkirch, Vaduz stünde in heller Empörung. Hier suchten die Bauern Verbindung im benachbarten Maienfeld und in Chur, ja sie gelangten an den Bundestag in Chur, mit der Hoffnung, auch hier eine Gemeinschaft der Tat verwirklichen zu können [35]. Letztlich zeigte sich also in diesem Jahr 1525 das Bestreben, eine breitangelegte Front der Bauernschaft zu errichten, welche die gesamten Territorien längs des Rheines bis an den Bodensee umfaßt hätte. Der Aufstand wurde jedoch im Vorarlberg von der österreichischen Regierung rasch und sicher überwunden [36]. Die Regierung nahm ihm die Stoßkraft, indem sie die aufständischen Gemeinden rechtzeitig genug zur Vernehmlassung aufforderte, damit den Verhandlungsweg beschritt, zugleich aber Zeit gewann, die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu treffen. Tatsächlich hatten zwischen den Aufständischen in Süddeutschland und den vorarlbergischen Bauern tiefe Sympathien bestanden. Das zeigt auch die Aufnahme von etwa 20 versprengten Flüchtlingen aus dem Allgäu im Vorarlberg, was noch zu langwierigen Auseinandersetzungen mit der österreichischen Regierung führte [37].

Die Herrschaftsrechte von Schwyz und Glarus in Gams wurden ebenfalls angegriffen. Die Gemeinde erhob im Juni 1525 bei Schwyz in sechs Artikeln Beschwerde über die Jahrsteuer, die hohen und niederen Gerichte, den Kirchensatz, den Fall und Laß und die Fastnachthühner. Schwyz sah in diesen Forderungen direkte Folgen der neugläubigen Predigt und bat Glarus, sich auf keine Verhandlungen einzulassen, ohne sich vorher mit ihm zu verständigen [38]. Dieser Vorstoß scheint wirkungslos gewesen zu sein. In eine gefährlichere Lage geriet dagegen Ulrich von Hohensax. Die Opposition seiner Herrschaftsleute versteifte sich so

---

[35] Sander 329. Mayer, Geschichte d. Bistums Chur II, 33.

[36] Die Gründe, warum der Aufstandsplan scheiterte, sind nicht bekannt, gesteht der gewissenhafte Forscher H. Sander, l. c. 327.

[37] Vgl. darüber und alle weiteren Verhandlungen Sander, l. c. 330 ff.

[38] S. Strickler, Aktensammlung I, No. 1185. Schr. von Schwyz an Glarus vom 4. Juli 1525 (Tschudische DKS B VIII, 276, No. 5). « Achten woll, wo die jetz schwebenden luterschen hendell nit weren, sy hetten unns hiemit nit ersůcht. »

stark, daß Ulrich von Hohensax nach einem vergeblichen Versuch, den Frieden durch weite Zugeständnisse zu gewinnen, sich entschloß, im Kampf gegen die trotzigen Untertanen die Hilfe der mächtigen Stadt Zürich anzufordern [39]. Die Aufstandsbewegung war also bis in die Nordecke des Bistums vorgedrungen, in ein Gebiet, wo das Churer Kloster St. Luzi die gewichtigsten Pfarrrechte besaß [40].

Um dieselbe Zeit brach der Aufstand in einem andern, dem Bistum Chur zugehörigen Gebiet aus: in Werdenberg. Die untertänigen Bauern verweigerten die Zinsen und Zehnten an Glarus. Die Seele des Aufstandes war auch hier ein Geistlicher, Hans Hössli, Pfarrer in Sevelen, für welchen die neue Lehre die Parole zur Lösung von jeder Rechtsordnung bot. Der Versuch, ihn gefangen zu nehmen, führte auch hier zu jener charakteristischen Zusammenrottung der Bauern, die in ihm, wie anderorts, einen Herold neuer sozialer Ansprüche erblickten. Hössli's Helfer war ein zweiter Geistlicher, Hans von Hewen in Gretschins (Wartau). Indessen suchten die Bauern vergeblich Fühlung mit benachbarten Gebieten, so mit Uznach, Gaster und Toggenburg. Unter dem Beistand seiner Bundesgenossen gelang es Glarus, in verhältnismäßig kurzer Zeit, die Unterwerfung der Bauern zu erreichen [41].

---

[39] Strickler I, No. 1195. Schr. vom 12. Juli 1525.

[40] Salez und Sennwald waren dem Kloster St. Luzi inkorporiert. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur I, p. 293. Betr. den Frühmesser in Sennwald und Kapl. Ulr. von Hohensax s. meinen Aufsatz, Bischöfl. Kurie und Seelsorgeklerus. Zs. f. schweiz. Kirchengeschichte 1938, p. 172 f. mit entsprechenden Nachweisen.

[41] S. G. Heer, Gesch. des Landes Glarus Bd. I (Glarus 1898), p. 117 f. Über Hössli, Pfarrer zu Sevelen, s. das Urteil von Heer, Glarnerische Reformationsgeschichte. Glarus 1900, p. 41 f. Dazu sei folgendes aus den Quellen des BAC angeführt: « Dominus Johannes Hößlj, plebanus in Seuela, tenetur VIII flor. Ren. pro absolucione publice fornicacionis seu prolis procreacionis. Recepit per certum nuncium die 21. decembris anno etc. 20. Actum Zutzuri et habeatur inquisicio, anne eandem impregnando flore destituerit, uti diffamatur. [Mit anderer Tinte geschr. das folgende.] Defloracio notoria quasi est cum N. filia des Keßlers in Seuela perpetrata et in iudicio seculari, ut fertur, discussa; nam idem presbyter temerario ausu in vilipendium iurisdictionis ordinarii iudicio seculari se in premissis submisit. Puniatur accerbius. Deiuravit sollemniter ad manus laicorum, eandum mu-

Ohne jede Übertreibung darf also gesagt werden, daß der ganze ostschweizerische Raum, soweit er dem Bistum zugehörig war, samt dem Vorarlberg, also auch alle längs des Rheines gelagerten Territorien, im Jahr 1525 fast zur selben Zeit, um die Mitte des Monats Juni 1525, in voller Gärung standen. Die Errichtung einer geschlossenen, über die politischen Grenzen hinausreichenden Front der Bauern mißlang. Sie mußte mißlingen, weil einer solchen Einheit eine ganz verschiedene Rechtslage, die politische Tradition überhaupt widersprach. Die Einheit der Führung mangelte bei den Aufständischen. Sie konnte nicht im Taumel sich überstürzender Ereignisse plötzlich geschaffen werden, trotz vielfach übereinstimmender Begehren, trotz allgemein empfundener Bedürfnisse. Dagegen bestand ein einheitlicher Abwehrwille bei den Herrschaften. In dieser Hinsicht nun unterschied sich gerade die Entwicklung in Graubünden. Bei der bündnerischen Bauernbewegung offenbarte sich das umgekehrte Verhältnis. Der Riß in der Führung der angegriffenen Herrschaft ist deutlich sichtbar. Dem Bischof war die Führung schon 1523 entglitten. Dafür zeugt vor allem die Tatsache, daß es Bischof Paul Ziegler nicht gelungen war, durch entsprechendes Entgegenkommen die Führung gegenüber jenen Kreisen in Bünden zu behaupten, welche eine kirchliche Reform erstrebten, die in vielen Beziehungen durchaus gerechtfertigt erschien. Wir dürfen nicht einmal annehmen, daß Bischof Paul Ziegler bei den VII Orten Fühlung gesucht hatte, als diese in der Vogtei Sargans ähnliche Ziele zu verwirklichen und dabei immerhin die bischöfliche Strafgewalt über die Geistlichen weitgehend zu schützen suchten[42].

---

lierem amplius non accessurum nec eam unquam in antea carnaliter cogniturum. Sepius tamen postea recidivando iuramentum fregit. Sic periurus multipliciter effectus; eciam iuramentum dom. R^mo episcopo Curiensi ordinario prestitum violavit. A tempore secte Luterane nunquam observavit etc.» Über Joh. Hewer s. Vasella, Untersuchungen, p. 158, No. 368.

[42] Um das Verhalten der Drei Bünde gegenüber dem Bischof schon zu Beginn der Reformbestrebungen richtig beurteilen zu können, darf nicht übersehen werden, daß auch die katholischen Orte bei der Vorbereitung des eidgen. Glaubenskonkordates vom 25. Jan. 1525 von einer Begrüßung der Bischöfe absahen. Die Begründung geben sie mit den folgenden Worten, die in der Einleitung stehen: «und der oberst und geistlich hirtt der kirchen

Dieses Versagen des kirchlichen Oberhauptes erklärt sich fraglos auch aus Gründen, die bisher nicht genügend beachtet worden sind. Verschärfte politische Gegensätze haben den Bischof von weiten Kreisen getrennt. Nicht umsonst genoß Paul Ziegler den Ruf, ein schlechter Eidgenosse zu sein. Dieser Vorwurf hat nur einen Sinn: Ziegler stand im Lager der österreichisch-kaiserlichen Partei, nahm doch sein Bruder Nikolaus als kaiserlicher Rat eine maßgebende Stelle ein. Paul Ziegler sah sich daher allen Verdächtigungen, wenn nicht gar der Feindschaft der übermächtigen Parteigänger Frankreichs ausgesetzt. Diese beherrschten jedoch die eidgenössische Politik[43]. Man darf den Bischof um dieser politischen Haltung willen nicht schlankweg verurteilen. Ihr lagen nicht etwa rein persönliche Interessen zu Grunde, sondern sehr weitgehende sachliche Motive. Als Landesherr stützte er sich anfänglich wenigstens auf einen erheblichen Anhang in Graubünden selbst, dessen wirtschaftliche Interessen einen radikalen Bruch mit der kaiserlichen Partei durchaus verboten[44].

---

und die geistlich oberkeitt in disen sorgen und nötten schwygent und schlafent». S. W. Oechsli, Das eidgen. Glaubenskonkordat von 1525. Jahrbuch f. schweizerische Geschichte Bd. XIV (1889), p. 296, dazu p. 314. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel III (1924) 335 f. gibt ähnliche Äußerungen wieder über Christoph v. Utenheim, den Bischof von Basel.

[43] Eidgen. Abschiede IV 1a, p. 182, Tagsatzung von Luzern vom 28. März 1522. Ebda. p. 185.

[44] Hauptsitz der kaiserlichen Parteigänger scheint merkwürdigerweise gerade die Stadt Chur gewesen zu sein, sicher aber in seiner Gesamtheit der Gotteshausbund und auch der Zehngerichtenbund. Sie umfaßten die Grenzgebiete Österreichs: das Engadin, Münstertal und Prätigau. Unter den österreichischen Pensionern werden genannt: Hans von Marmels = 100 Gulden, Martin Seger = 70 Gulden, Hans Karlin = 50 Gl., Landvogt = 50 Gl., LRAI Kop.-Bücher Tirol, Allg. R. Missiven ad Caes. 1521, an Ulrich v. Schlandersberg 7. Aug. 1521. Der hier genannte Landvogt ist Hans von Jochen. Die genannten Pensioner fordern nach Bericht von Martin Seger vom 10. Okt. 1522 erneute Ausrichtung der verfallenen Pensionen. Da heißt es von Hans v. Marmels: « H. v. M. der alt der will nit, das man den herren von Österrich üblred. » l. c. Pestarchiv II, 128; s. besonders noch Pestarchiv II, 517. Bericht Hs. v. Marmels vom 27. Jan. 1523. Hans Karlin, der hier genannt ist, wird 1524 Bürgermeister von Chur. S. M Valèr, Gesch. des Churer Stadtrates (Chur 1922), p. 65 f. Er ist noch Febr. 1525 in diesem Amt nach Eidg. Absch. IV 1a, p. 585. Daß der erfolgreichste

Als kirchliches Oberhaupt stand er weiten Bistumsteilen vor, die der habsburgischen Regierung untertan waren, wo das Hochstift selbst jedoch wiederum erhebliche kirchliche und wirtschaftliche Rechte besaß, die der Bischof selbst niemals gefährden durfte. Ein unheilvoller Dualismus lähmte hier die klare Entscheidung, ein Spannungsverhältnis, welches in ganz ähnlicher Weise etwa auch den Bischof von Basel belastete [45]. Endlich wußte sich der Bischof, bei dieser politischen Haltung, weitgehend einig mit der Stadt Zürich, die ja keineswegs allein um Zwinglis willen die Absage an die französische Bündnispolitik erteilt hatte, sondern lange von einer übermächtigen habsburgfreundlichen Partei beherrscht blieb[46]. Graubünden aber wurde von Zürich aufs stärkste beeinflußt. Das bezeugt heute noch die unklare, uneinheitliche Linie der bündnerischen Außenpolitik, welche sich in den Bündnisabschlüssen scharf abzeichnet. Wohl hatten die Drei Bünde bedingungslos die eidgenössische Politik gebilligt. Wohl schlossen auch sie den bekannten Vertrag mit Frankreich vom 5. Mai 1521 im Verein mit den Eidgenossen. Aber den Anstrengungen Zwinglis, der dieses Bündnis grundsätzlich verurteilte, und den Bemühungen der österreichischen Agenten, welche zugleich die wachsende Erbitterung der päpstlich gesinnten Orte Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus zu ihrem eigenen Vorteil auszunützen bestrebt waren, gelang es mit vereinten Kräften, die von Frankreich errungene Position zu erschüttern. Wenige Monate später verboten die Drei Bünde, wie Bern an König Franz I. am 10. August 1521 meldete, den Auszug nach Italien in den fran-

---

« Praktikant » für Österreich, Martin Seger, identisch ist mit dem Flugschriftenverfasser (s. E. Egli, Schweiz. Reformationsgesch., p. 141 f. u. HBLS VI, 327) ist noch fraglich. Doch wird er zusammenzubringen sein mit dem Vogt von Maienfeld. Seger war päpstlich gesinnter Hauptmann, was zu beachten ist. Strickler I, No. 287, p. 108, No. 340.

[45] Vgl. meine eingehende Besprechung der Aktensammlung zur Gesch. d. Basler Reformation Bd. II in Zeitschr. f. schweiz. Kirchengesch. 1935, Bd. 29, p. 140.

[46] Das geht hervor aus den Berichten des kaiserlichen Sekretärs Veit Suter der Jahre 1521 und 1522. LRAI, Pestarchiv II, 517 (1521—22); s. auch II, 125: Ber. V. Suters vom 18. Sept. 1522; II, 242, 244: Ber. V. S. vom 14. Okt. 1522 aus Zürich.

zösischen Dienst. Sie folgten damit der von Zürich, Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus eingehaltenen Losung[47]. Diese Haltung veränderte sich in Graubünden zunächst nicht. Noch am 28. März 1522 erhob die Luzerner Tagsatzung die schärfsten Klagen gegen die Gotteshausleute wegen Nichterfüllung der eingegangenen Vertragsverpflichtungen[48]. Gewiß bedeutete die Sperrung der Pässe für die Kaiserlichen, welche gefordert wurde, eine wirtschaftliche Belastung gerade für die bündnerischen Grenzgebiete. Die französische Agitation setzte nun in aller Schärfe ein, und es gelang ihr, den politischen Umschwung zu erringen. Ende des Jahres 1522 spielten sich in Chur schwere Unruhen ab, die ohne Zweifel damit in Zusammenhang standen[49]. So hatte es Frankreich erreicht, Zwinglis Versuch zur Bildung einer größeren franzosenfeindlichen Front zum Scheitern zu bringen, weil die inneren Motive zur Absage an Frankreich in den genannten Orten niemals im grundsätzlichen Verzicht auf den fremden Kriegsdienst lagen. Gleich Graubünden vollzog auch Schwyz um dieselbe Zeit die Schwenkung in das französische Lager[50]. Der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund dagegen schritten zur förmlichen Erneuerung des von ihnen schmählich mißachteten Bündnisses mit König Franz I., am 3. Februar 1523[51]. Die französische Diplomatie er-

---

[47] Das Bündnis von 1521 gedr. Eidg. Absch. IV 1a, Beil. 1. R. Durrer, Die Schweizergarde in Rom, p. 250. Ber. Berns bei Strickler, Aktensammlung I, No. 180; vgl. auch No. 401, 972. Schr. von Landrichter u. Rat des Oberen Bundes an Glarus vom 25. Mai 1521. Staatsarchiv Zürich, Tschud. DKS B VIII, 275. Vgl. für das Ganze C. Jecklin, Die ersten Bündnisse der III Bünde mit Frankreich. Jahresber. d. hist.-ant. Gesellsch. Graub. 1921, p. 161, 172 f. Zu Unrecht meint Jecklin, nur der Obere Bund hätte 1521 zugestimmt und die Besiegelung sei 1521 erschlichen gewesen. Er erkennt die Zusammenhänge mit der damaligen eidgenössischen und österreichischen Politik nicht. Der Bundestag war auf den 4. Juni 1521 angesetzt und hier nahm der Graue Bund das franz. Bündnis definitiv an. Daher glaubt er auch p. 174, die Parteiung sei in Graubünden erst nach dem Übergang Mailands an den Kaiser 1535 entstanden.

[48] Eidg. Absch. IV 1a, 182.

[49] S. P. Gillardon, Gesch. des Zehngerichtenbundes, Davos 1936, 99.

[50] S. E. Egli, Schweiz. Reformationsgeschichte, Zürich 1910, 227 ff.

[51] Am 21. Jan. 1523 weiß Hs. v. Marmels, Vogt zu Castels, vom Übergang Landammann Ulrich Belis und seines Anhangs zur französischen

rang in der Eidgenossenschaft und in Graubünden einen für alle Zukunft entscheidenden Sieg; denn erst jetzt war für Frankreich der Ertrag des im Jahre 1521 abgeschlossenen Vertrages endgültig gesichert. Bischof Paul Ziegler jedoch beharrte, trotz dieser Wandlungen, auf seiner franzosenfeindlichen Haltung. Die Feindschaft der eidgenössischen Orte dauerte daher gegen ihn fort. Noch am 31. Januar 1524 machte sich diese Feindschaft in einem scharfen Schreiben an die Drei Bünde Luft. Um dieselbe Zeit entschuldigten sich die Stadt Chur und der Bischof in Zürich wegen der vorgefallenen Unruhen [52].

Die Bedeutung der eidgenössischen Außenpolitik in den Jahren 1521—24 ist in ihren kirchlich-religiösen Auswirkungen noch keineswegs genügend erkannt [53]; vollends aber ist die Labilität der bündnerischen Politik und ihr Zusammenhang mit den kirchenpolitischen Vorgängen der Jahre 1523 und 1524 unbeachtet geblieben, obgleich das diplomatische Spiel der fremden Mächte in diesen und den vorhergehenden Jahren außerordentlich lebhaft war und das bündnerische Paßland um der oberitalienischen Kriege willen damals und später noch eine große Rolle in der Diplomatie Frankreichs und Habsburgs spielte.

Die Feindschaft der eidgenössischen Orte, die Abneigung des bündnerischen Volkes, die sich in kirchenpolitischer Hinsicht sehr rasch zur Opposition wandelte, der politische Gegensatz einzelner Domherren gegen den Bischof, den wir mit Sicherheit annehmen

---

Partei zu berichten. Ammann Silvester besorge in den 8 Gerichten die Geschäfte Frankreichs. LRAI, Pestarchiv II, 517. Ulr. v. Schlandersberg, Vogt zu Neuburg, meldete am 6. Febr. 1523 den Bündnisabschluß des Gotteshausbundes mit Frankreich nach Innsbruck. Frankreich verfüge über mehr Geld und hätte größere Versprechungen gemacht. Erfolglos war er auf dem Tag in Chur. l. c. Das Bündnis s. Eidg. Absch. IV 1a, Beil. 2.

[52] Eidg. Absch. l. c. 363. Strickler, Aktensammlung I, No. 401, 733, 877.

[53] Die verdienstvolle Arbeit H. Eschers, Die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft, Zürich 1882, behandelt diese Jahre nicht, schöpft jedoch auch sonst die überreichen Materialien des Innsbrucker Archivs nicht aus. Die ausländischen Archive werden in der schweizergeschichtlichen Forschung leider zumeist gänzlich vernachlässigt, trotz ihres Reichtums und ihrer inneren Bedeutung. Für die von uns behandelte Zeit trägt hiefür weitgehend die irrige These vom Zusammenbruch der eidgenössischen Außenpolitik nach der Schlacht von Marignano die Schuld.

dürfen, das alles trieb Paul Ziegler in einer gefährlichen Stunde, zu Beginn einer stets zunehmenden inneren Krise in eine bittere Vereinsamung. Diese hat der Bischof nicht zu überwinden vermocht. Seiner Persönlichkeit fehlten hiefür die Voraussetzungen. Es überrascht daher auch nicht, daß er der Besiegelung des Bundesbriefes vom Jahre 1524 durch die Drei Bünde ferngeblieben ist; denn diese hätte die Billigung politischer und kirchenpolitischer Grundsätze bedeutet, der seine eigene Überzeugung widerstand [54]. So verließ Bischof Paul Ziegler schon 1524 seine Residenz, halbwegs ein Entthronter, unfähig, die Schwierigkeiten der Zeit zu meistern, jedoch hoffend auf eine Umkehr der Menschen. Doch niemals wieder sollte der Bischof nach Chur in sein Schloß zurückkehren noch je bündnerisches Land betreten. Er war dem Kampfe ausgewichen, ehe sich dieser voll entfaltet hatte. Das Vertrauen seines Volkes büßte der Bischof durch seine Flucht dauernd ein, aber auch das Domkapitel empfand dieses Versagen des kirchlichen Oberhauptes schmerzlich genug [55]. Alle seine Ver-

---

[54] Ganz abgeklärt sind die Motive nicht, weshalb der Bischof die Besiegelung nicht vornahm. Sehr wahrscheinlich weilte er damals schon außer Landes. Sicher spielten dabei innen- und außenpolitische Gründe stark mit. S. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens. Jahresberichte der hist.-antiq. Gesellsch. Graubd. 1883, 83 ff. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur II, 31.

[55] Bischof Ziegler ist nicht erst 1525 außer Landes gezogen, wie Mayer, 34, annimmt. Auch wird das Verhalten des Bischofs von diesem Autor viel zu günstig dargestellt. Aus welchen äußeren Motiven Ziegler die Flucht vollzog, kann nicht gesagt werden. Wahrscheinlich steht sie auch im Zusammenhang mit außenpolitischen Schwierigkeiten. Sicher ist das Verhalten zu mißbilligen. Dafür bürgt der zeitgenössische Beschluß des Kapitels vom Jahr 1524: « Die mercurii 26. mensis octobris in domo et stuba claustrali venerabilis domini Hainrici Mor, canonici Churiensis, pro loco capitulari propter frigora per dies generalis capituli continuandi electo, mane hora septima, dominis capitulariter congregatis conclusum est, quod si infra biduum aut triduum de reditu R^{mi} domini nostri episcopi nulla certitudo facta fuerit, quod idem R^{mus} debeat litteris capituli vocari et requiri, ut se ad residentiam conferat atque super gravaminibus et periculis ex pretensis articulis Ligarum contra ecclesiastica privilegia factis emergentibus consultare juvet debitamque defensionem, quantum in se fuerit, fatiat. Quod si R^{mus} recusaverit, domini capitulares consedere et super oportunis subventionibus et defensionibus deliberare debeant. » Domkapitels-

suche, den Bischof für eine kraftvolle Führung der bedrängten Kirche und einen mutigen Einsatz seiner eigenen Persönlichkeit zur Abwehr der wachsenden Opposition zu gewinnen, blieben gänzlich erfolglos [56]. Das Domkapitel aber suchte sehr bald den Kampf aus eigener Kraft zu organisieren. Ehe der Sturm ganz entfesselt war, gab das Kapitel das Zeugnis der Besinnung auf seine Fehler und Schwächen. Es rief den gesamten Klerus des bischöflichen Hofes zusammen, forderte in ernsten Mahnungen zu würdiger Lebensführung auf, besonders zu strenger und gewissenhafterer Erfüllung des religiösen Lebens. Nach innen unterzog es auch seine Satzungen einer besonnenen Reform. Deutlich kam der Wille zur Straffung der eigenen Kräfte zum Ausdruck [57].

---

archiv Chur, Prot. A, p. 2. Es ist also völlig unrichtig, wenn Mayer II, 48 das Wegbleiben Zieglers mit der Anerkennung der Ilanzer Artikel in Zusammenhang bringt und zudem das Verhalten des Bischofs und des Domkapitels als einheitlich betrachtet.

[56] Fraglos hat die kirchliche Opposition an der schwächlichen Haltung des Bischofs gewonnen. Das bezeugen die Urteile Salzmanns und Comanders. Salzmann äußert sich an Vadian am 13. Mz. 1526: « Veterem episcopum habere nolunt amplius, ut qui in periculis Rhaetiae abfuit, nunc perpetuo absit nec alius eligatur nisi Rhaetus, et episcopum agat christianum, non gentilem aut principem. » Mitt. Bd. 28, p. 13. Dieses Urteil hätte sich auf den Beschluß des Kapitels berufen können. Comander hat Recht, wenn er gegenüber Vadian am 25. Okt. 1527 betont: « Episcopus Paulus ante triennium suapte voluntate a nobis recessit, sed apud imperii principes queritur se expulsum. Unde factum, ut archidux Austriae concesserit ei omnes redditus et proventus, quae episcopus noster sub dicione sua hactenus possedit. Sedet igitur in Amerona ut episcopus erecto foro, quod consistorium vocant. » l. c. p. 255 f. Die ursprüngliche Sachlage ist hier richtig wiedergegeben.

[57] Domkapitelsarchiv, Prot. A z. 26. Okt. 1524: « In eadem sessione lecta sunt statuta super reformatione chori concepta, que sunt unanimi consensu adprobata ac desuper conclusum, quod ingrossentur in pergameno tabule lignee affigendo, que tabula in loco capitulari appendatur, ut perpetuo publice ab omnibus legi queat, ne aliquis ignorantiam eorum pretendere valeat. Item conclusum est, quod debeant vocari omnes et singuli domini canonici extracapitulares quilibet seorsum, similiter alie persone ecclesiastice choro ecclesie Churiensis deservientes atque pro qualitate et conditione personarum et commissorum super moribus distortis corrigi et paterne admoneri, ut deinceps clericaliter vivant ac vestitu clericali in omnibus incedant iuxta statutorum mores et vitam clericalem concernentium

Doch eine unbestrittene Führung gewann das Kapitel nicht mehr zurück.

Schon die außerbündnerischen Angriffe gegen das Domkapitel belasteten es sehr stark. Vor allem gilt das vom Vorarlberg. Die Bewegung war hier zwar schon 1525 ins Stocken geraten, dank des Eingreifens der österreichischen Regierung. Aber selbst wenn die Bauern zu keinen namhafteren Ausschreitungen mehr zu kommen vermochten, die Verrechnung mit der politischen Obrigkeit sozusagen abgeschlossen war, erschienen die althergebrachten Rechte des Bischofs und Domkapitels noch keineswegs als gesichert. Wohl war zu Beginn des Jahres 1526 soviel erreicht, daß auch die Gemeinden den Verhandlungsweg hatten annehmen müssen und die Vermittlung nun durchaus bei der Regierung lag. Aber diese mußte doch darauf bedacht sein, den Untertanen soweit entgegenzukommen, daß die eigene Herrschaft gefestigt werden konnte, ohne anderseits die wohlbegründeten Ansprüche des Hochstifts und Kapitels direkt zu verletzen. Dieses Dilemma und erst recht die unstillbare Unruhe im Bistum erschwerten die Vermittlung sehr. Der Bischof brachte die Verhandlungen durch seine zögernde Haltung selbst öfters ins Stocken[58]. Gerade die

---

tenorem. Item in eadem sessione unanimi consensu conclusum est et statutum, quod statuta vitam mores et vestitum clericalem concernentia debeant rigorose observari sub pena carentie et privationis presentie et anniversariorum unius integre septimane, ita, ut tociens quotiens aliquis in dicta statuta conmittere et indecedenti vestitu tam in choro quam in civitate et agro Churiensi incedere visus fuerit, dictam penam ipso facto incurrat, reservato nichilominus quod exigente contumatia et temeritate et rebellione alicuius per dominos decanum et capitulum graviori mulcta pro arbitrio capituli quisquam excedens mulctari possit. Item placuit, ut dicta statuta super reformatione chori concepta ac alia statuta de vita et honestate clericali sonantia unacum pena iam supra statuta vocatis canonicis extracapitularibus et aliis personis choro ecclesie attinentia legantur et publicentur.»

[58] Auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen können wir hier nicht eingehen. Am 17. Nov. 1524 wird der Bischof ersucht, einen Tag zu bestimmen, an welchem gemeinsam mit Nuntius Campeggio über die Neuordnung des Gerichtszwanges verhandelt und die Beschwerden der betreffenden Gerichte abgestellt werden könnten. Sander 303. Noch am 3. März 1526 beklagt sich die Regierung in einem Schreiben an den Vogt zu Feldkirch über den Widerstand der Gerichtsleute gegen den Bischof von

Beschwerdeneingabe der Gemeinde Altenstadt zeigt, daß die österreichische Regierung keineswegs die Absicht hatte, die Klagen einfach zu übergehen, wohl aber verrät ihre Stellungnahme den festen Willen, die eigene Autorität unbedingt zu wahren und eigenmächtiges Vorgehen der Gemeinde um jeden Preis zu unterdrücken. Das gilt in besonderem Maße von der Zehntenfrage, die grundsätzlicher Natur war. In allen wesentlichen Zügen zeigen die Artikel im übrigen so wenig Partikuläres, daß ihr Zusammenhang mit allgemein erhobenen Forderungen der Bauerngemeinden kaum geleugnet werden kann und man daher füglich annehmen darf, daß der Anstoß zur Auflehnung durchaus fremden Einflüssen zu verdanken ist [59]. Die Zehntenfrage gab übrigens in Altenstadt noch auf Jahre hinaus Anlaß zu Anständen mit dem Domkapitel. Das lag an der Schwierigkeit, eine beide Teile befriedigende Lösung hinsichtlich der Zehntenverwaltung zu finden, da die Gemeinde bestrebt war, den Kapitelsammann zu verdrängen [60].

Der Schlag im Vorarlberg war also 1526 nicht überwunden, noch die Klärung des Streites vollzogen. Ebenso wenig dürfen wir jedoch annehmen, daß die für das Hochstift weniger bekannte Lage im Tirol als gesichert gelten konnte. Durch die Bauernbewegung in Graubünden aber ist die politische und wirtschaftliche Stellung der bischöflichen Kirche erst recht erschüttert worden. Hier schufen sich nun die entfesselten Leidenschaften freiere Bahn.

Unser Einblick in die bündnerische Bauernbewegung ist ungewöhnlich dürftig. Doch darf für ihre Bewertung nicht auf die so mangelhafte Quellenlage abgestellt werden. Während uns für andere Territorien mehr oder weniger einläßliche Berichte über

---

Chur. Der Vogt wird ermahnt, die Gerichtsleute zu veranlassen: « damit sy mitler zeit gedachten bischof in seiner geistlichn jurisdiction nit verhindern, der gewalttigclich enntwern oder ainich newerung zufugen, damit er nit ursach hab, sich pillichen weis zu beclagen. » LRAI Wallgäu-Buch I, fo 44 f.

[59] Über die Verhandlungen mit der Gemeinde Altenstadt ihrer Beschwerden wegen s. BAC M 226.

[60] Neue Anstände führten 1535 wieder zur Intervention der österr. Regierung. Darüber einschlägige Akten in BAC M 226, ebenso LRAI Wallgäu-Buch II, fo 55 f.

die Aufstände der Bauern bekannt sind, fehlen uns diese vollständig für Graubünden. Der bündnerische Geschichtschreiber Ulrich Campell, den Ereignissen schon etwas ferne stehend, deutet die Vorgänge nur mit wenigen Worten an, wohl nicht allein aus Mangel an Quellen. Es war eine Geschichtschreibung, die ihren letzten Sinn aus der beanspruchten kirchlichen Wahrheit empfing, nicht allein um ihretwegen gewollt war. Und doch gesteht Campell den revolutionären Charakter der bündnerischen Vorgänge ein, und er betont ihn vor allem für das Prättigau und einige andere Dörfer und macht dafür sogar den persönlichen Einfluß des tirolischen Bauernführers Michael Gaismair verantwortlich [61]. Seine Angaben erweisen sich auf Grund anderweitiger Akten, wie wir noch sehen werden, durchaus als richtig.

Das Wenige, das wir über die bündnerische Bauernerhebung ermitteln können, läßt uns indessen über die wesentlichen Unterschiede nicht im Zweifel, welche hier gegenüber allen anderen Bewegungen zum Ausdruck gekommen sind. Gemeinsam sind zwar in viel erheblicherem Maße, als vielfach angenommen worden ist, Forderungen und Ansprüche der Bauern [62]. Doch der Ausgang des Kampfes ist ein ganz anderer, ein durchaus singulärer; denn überall, wo sonst Bauerngemeinden ein konstitutives Element des Staatswesens gebildet haben, fehlten doch andere sehr wichtige Voraussetzungen für ähnliche Lösungsversuche des gesamten Konfliktes [63].

Die Bauernbewegung zeitigte als erstes Ergebnis in Graubünden die Verweigerung der bisher geleisteten Zinsen und Zehnten, vor allem gegenüber den Klöstern und Stiften. Der Abt von Pfäfers rief schon 1525 den Schutz eidgenössischer Orte gegen

---

[61] U. Campelli, Historia Raetica Bd. II, 115 (Quellen zur Schweizer Geschichte Bd. 9) spricht zunächst von Th. Müntzer und dem Bauernkrieg in Deutschland. Dieser sei durch Gaismair nach dem Tirol getragen worden. Dann fährt er fort: « imo donec illa veluti pestis, magis serpere gestiens, in ipsam quoque foederatam Raetiam, eodem Gaismaiero auctore, tandem irrepsit et ibi nonnullos, maxime Raeticonici pagi homines corripuit suoque contagio infectos fere in magistratum instigavit. »

[62] Das betont zutreffend auch P. Liver, Vom Feudalismus zur Demokratie. Jahresberichte d. hist.-ant. Gesellschaft Graubd. 1929, p. 101 f.

[63] Wir meinen hier vor allem die eidgenössischen Länderorte.

die rebellischen Bündner Bauern an. Auf Jahre hinaus sind seine Klagen vor der Tagsatzung nicht mehr verstummt [64]. Vor allem aber fühlte das Hochstift Chur den Ausfall der Abgaben. Einzelne Urbare geben uns darüber eindeutigen, wenn auch nicht vollständigen Aufschluß. Ihr Schreiber, der bischöfliche Siegler Andreas Gablon, spricht nicht von ungefähr wiederholt vom bündnerischen Bauernkrieg [65]. Das Vogelmahl ist schon vor dem Ausbruch der eigentlichen Unruhen von 1525 nicht mehr entrichtet worden. Das trifft auf die Gemeinde Untervaz zu, welche die Berechtigung des Vogelmahls schon 1523 bestritt, und es seit diesem Jahre nicht mehr geleistet hatte [66]. Die Gemeinde Zizers verweigerte nicht bloß, wie die Gemeinden Trimmis und Says [67], den großen und

---

[64] S. Eidgen. Absch. IV 1a, bes. IV 1a, p. 788, 1054 u. passim, zuletzt Okt. 1527, p. 1179. F. Jecklin, Materialien zur Standes- und Landesgesch., Graubd. I, No. 442 f., 445, p. 92.

[65] « Hanns Tisch, Iunghanns Gaschieder unnd ire bewannten blechneten söllen umb der vogty gütter Zützers unnd Ygis glegen mit der stifft regenten abkommen, söllen die vom 1525 jar, der puren krieg har; sind noch nie abkomen, ouch nit zalt, schafft, das sy vermainen den alten zinss, so man aim vogt darus zalt hatt, nitt zu geben, darumb sy mit den regenten stössig sind etc. » Urbar des Hochstifts 1529—31, BAC, fo 43 a. « Martin Frena hofmaister hat junckherrn Hannsen vom Joch zů Lax den 9. tag brachmonats im 25. jar uss der stifft gelt glichen im puren krieg etc. by edelmans trüwen in monats frist widerumb zů erlegenn, namlich VI gold krona, thůnd zů müntz in summa 8 ½ gl. R. » Urbar des Hochstifts 1533 unter Oberland.

[66] Urbar 1526—28, fo 24 a. Die Gemeinde Untervaz zinst von der Alp 6 Wert Käse und 1 Vogelmahl. Letzteres steht aus von den Jahren 1523—26 einschließlich. In Rechnungsbuch 1530/31, p. 56 die Begründung: « vermainen nicht schuldig zů sin ». Die Ausstände belaufen sich bis 1529 auf 85 Wert Käse, 3 Krinen, außerdem für die Meier auf den Höfen in Neuenburg und Untervaz in Geld etwas über 31 Gulden, für Kornzinse in Geld 27 Gl. R. 10 s. l. c. 56 f.

[67] « Der khorn zechennden zů Trimis tregt gmainlich .. schöffel [Ziffer ausradiert], den fürt man sampt dem strow gen Mollinera zů tröschen, statt aller us, sampt dem winzechenden von den 25 unnd 26 jaren. Sol die gmaind oder sonnder personen, die gmelten zechenden wins unnd khorns obbestimpter iaren dem stifft inbehalten haben, rechtlich ersůcht werden, als waibel zů Trimis unnd husman zů Mollinera anzaig zů thůn wissen. Es ist ouch zů Yllanntz uffem Puntztag uff Laurencij a° 26 ghalten declariert unnd erkennt, das man den zechenden vom 25 gar

kleinen Zehnten, sondern sie zog auch die bischöflichen Vogteigüter an sich, lieh sie selbst in völlig widerrechtlicher Weise wieder aus, ohne dem Hochstift irgendwelche Entschädigung zukommen zu lassen[68]. Bischöfliche Lehengüter, wie die große

---

wie von altherher geben unnd aber fürdißhin allain der XV enpfangen unnd ingnomen sôll werden, inhalt der Pûnten artickel, die aber nit angnomen, sonnder noch zû rechtferggen sind.» « Der khorn zechennden uff Sâgis ist gwonnlich der gmaind da selbs verlichen umb XXXVI schöffel korns. Stat aller us von den 25 unnd 26 jarn.» Urbar des Hochstifts 1526—28, fo 21 f. z. Jahr 1526. Z. Jahr 1527 fo 21a wird die Zahlung für das Jahr 1526 erwähnt für die beiden Gemeinden, für das Jahr 1525 sind sie jedoch den großen Zehnten immer noch schuldig. RB 1530—31, p. 59: der Weinzehnten betrug gegen 3 Fuder Wein « und berg unnd tal ob den 80 schöffel korn.» « Item darnach sind's 3 zechendenn von den 28, 29, 30 jaren, von 15 ain ze thûn, haben nichts zalt noch abgelöst. Dise zechenden sind ouch in kain restantz gelegt und können nit gwiss summirt werden, bis man darumb ains wirt.» Dazu vgl. übereinstimmende Aufzeichnungen im Urbar 1529—31 fo 21 f.

[68] « Gmaind Zützers söllen grossen und klainen zechenden von den 25 et 26 jaren: korn, win, hannff, ops, reben etc. Habennds mim G. H. unnd der stift gemelter jaren gwaltigklich inbehalten unnd ob ettlich dern jaren geben hetten, wissen waibel Zützers unnd hußman zû Mollinera anzaig ze thûn; die anndern sol man rechtlich ersûchen in maynung der Pûnten declaracion, wie hievor zû Trimis extendiert ist.» Urbar 1526—28 fo 42 a. « Zu merckhen das die gmaind Zützers uff erkantnus und ordnung gemainer Dry Punten uff gehaltnem Puntztag ze Yllantz uff Laurencij ingends augstenns im 26 jar gemacht, inhalt der verbriefften abschiden darumb besigelt, vom 25 jar, eemals die artickel uffgericht wurden, schuldig worden sind, ganntzen zechenden, von 10 ain etc. als win gewonnlich 3 fûder und mer etc. korn ob den 60 schöffel, hannff, flachs unnd reben, ouch was man mit dem pflûg oder howen ert und buwt zû des hoffs bruch gnûg worden, restiert noch, dann es kain hallers wert, nie geben noch daran verrait ist. Item der zechenden vom 26 jar, von 15 ain, restiert noch mertails, man kan aber kain gwisse summa umb die 2 zechennden stellen, dann sy ouch nit in die restanntz gelegt sind etc., sonnder mûss man noch mit der gmaind darumb abkommen und verraiten.» RB 1530—31, p. 58. « Zûtzers Malieta Anno domini etc. XXV^to^ hat die gmaind Zützers m. G. H. von Chur unnd stifft des stiffts aigen gûtt der grossen wis Malieten ob der Landquart der zit gwaltiglich entsetzt, unnder ain anndern umb XII gl. R. zins verlichen, die doch ains herren unnd stifft Chur vor 100, 200, 300 jaren unnd lenger denn menntschen denckhen jenndert sy darumb schrifftlich anzaig gnûgsam ist, nutzung unnd zins selbs innbehalten unnd bis har fûr unnd fûr genützt,

Wiese Malieta, eignete sie sich gewaltsam an. Der Zehnte bezog sich in Zizers hauptsächlich auf Korn und Wein, daneben noch auf Obst, Hanf und Reben. Wahrscheinlich machte die Gemeinde dem Hochstift damals schon auch Wald- und Zollrechte strittig [69]. Langjährige Zinsausstände sind in den Gemeinden Furna und Valzeina bezeugt [70]. Die bischöflichen Meier in Salux und Savognin verweigerten den Schafzehnten [71]. Kornzinse, Gülten und Zehnten wurden verweigert in Alvaschein, in Lenz, Tiefenkastel, in Bergün, Käsezinse in Feldis und Scheid, Thusis, Bohnenzinse in Flims [72].

---

söllen ouch darumb gsůcht unnd gerechtfertget werden etc. Item glicher wis haben die gmaind Zützers a° 25 der stifft gütter da selbs ainem vogt verordnet under in selbs zů hannd gnomen unnd verlichen, namlich II jar nutzung davon gnomen, der stifft nit ain haller davon geben. Hat die Quadra aim vogt golten zins VIII lib. d. der Bannd garten 2 stuckh X s. d., sust XIIII mammad wisen uff Marschlinser wisen und im boffel haben dem vogt jedes golten 15 s. d. zins und an Michel Schůchmacher 1 lib. d. zinss, thůt alles der 2 jaren (on den zechenden des 25 jars) in ainer summa LXIIII gulden V s.» Urbar 1526—28. Noch 1530/31 war mit der Gemeinde hierüber keine Einigung erfolgt. RB 1530—31, p. 58 f.

[69] Zu Beginn Dez. 1527 veranlaßte der Hofmeister ein Urteil «der stifft grossen forst ob der Lanquart halb zwüschend gemelter stifft unnd den dörffern.» RB 1527—30, p. 169. Eintrag vom 8. Dez. 1527. Junker Jörg Rinck wurde Anfang März 1527 nach Zizers gesandt «des zols halb an der Lanquart mit der gmaind zů hanndeln.»

[70] Die Gemeinde Furna restiert 6 Zinse = 36 Wert Käse = 4 Gulden 2 s. d. in Geld, Peter Michel in Furna 9 Zinse = 54 Wert Käse = 6 Gl. 3 s. Die Meier «ab Sigkh oder Bassigkh» in Valzeina jährlich 1 lib. 5 s., 11 Zinse restieren = 15 Gl. 12 s. 6 d. RB 1530/31, p. 55 f.

[71] «Item die mayer zů Salux unnd Schwainigen, so colonien gůter zů lechen von der stifft haben, sollen järlich uff Georgii et Johannis Baptiste zechennd schaff. Habends de a° 24 et 25 ac 26 nit geben. Söllend darumb ersůcht werden etc.» Urbar 1526—28, fo 54.

[72] Am Zehnten von 20 Scheffel Korn wurden den Gemeinden Alvaschein und Lenz 4 Scheffel nachgelassen, auf Grund der Artikel. RB 1530/31, p. 118 f. Der Hofmeister ritt in der Woche vom 16.—23. Febr. 1528 nach Lenz und Alvaschein, um diese Gemeinden der Zehnten und ausstehenden Zinse wegen rechtlich zu belangen. RB 1527—30, p. 312. Diese Bemühungen sind für die Jahre 1527—29 vielfach bezeugt. l. c. p. 91, 167, 229. RB 1529, p. 26, 36, 50, 54; p. 136 betrifft Schams. RB 1530/31, p. 77. «Die gmainden Scheid und Veldis haben järlich gen hoff von iren alppen zinst 12 werd käs, jede 6 käs, vermainen nichts mer zu geben, restiern 6 zinss,

Die Gemeinde Bergün bestritt dem Hochstift die Vogteirechte [73]. Schwere Verluste erlitt das Hochstift auch an den bisherigen Zollrechten im Bergell. Doch läßt sich in diesem Fall nur vermuten, daß sie direkt im Zusammenhang stehen mit der Bauernbewegung [74]. In den bisher genannten Gemeinden sind die Verweigerungen unzweifelhaft auf revolutionäre Vorgänge zurückzuführen. Ob dagegen die Prozesse um bisherige Rechte des Hochstiftes, darunter auch landesherrliche, wie wir sie aus der Instruktion des alten an den neuen Hofmeister vom Jahre 1534 kennen, ihren Ursprung der revolutionären Bauernbewegung von 1525 oder dann den Bestimmungen des II. Ilanzer Briefes von 1526 verdanken, können wir mit Sicherheit nicht entscheiden [75]. Wahrscheinlicher ist die erste Annahme. Demnach erfolgten auch Gehorsamsverweigerungen an die bischöflichen Amtleute im Gericht Heinzenberg, in Vals, Flims, seitens der Freien von Laax. Nicht klar liegen die Verhältnisse im Engadin und im Vintschgau, doch beweisen die zahlreichen Reisen der bischöflichen Regenten in

---

thůnd 72 käs, in gelt namlich VIII gl. IIII s. d.» «Die mayer Talpen hoffs haben järlich zinst 6 fiertel 3 quartönen korn, sperren sich zů gebenn, restierend 4 zinss sampt etlichen altenn ußligenndem, facit XI schöffel, in gelt namlich VIIII gl. R. III s. III d.» RB 1530/31, p. 64. Ebda. «Die Purtschader uff Ruggella Tusner pharr haben järlich ab irem hof zinst 4 lib. 7 ½ s. d. Vermainen nicht mer zů geben, man leg dann brieff unnd sigel darumb; restierenn 5 zinss, thůnd in summa XXV gl. R.» Betreffend den Prozeß um den Bohnenzins in Flims gegen die dortigen Meier, Hans Balzer und seine Verwandten, der von Junker Risch von Capaul und Ammann Cristoffel zu Flims für die Regenten des Stifts geführt und gewonnen wurde (1528) s. RB 1527—30, p. 193, 201, 214, 266. Urbar d. Hochstifts 1533. Der Ausstand betrug samt Gerichtskosten 26 Gulden 7 Bazen.

[73] Vgl. RB 1529, p. 91.

[74] «Item der stifft Chur hatt in Pregell am zoll zů Vispron bis uff negst verruckt drü jar alliar 60 gl. R. gehept. Ingennds haben die Punt mit rechtfertgung geschwecht, also das Josepp de la Stamppa vom 24 jar bis uff das 31 nit mer dann 120 gulden geraicht hat. Mittler zit ist er der stifft 480 gl. R. ze thůn gwesenn. So die 120 gl. R., so geben sind, abzogenn worden, verlürt der stifft mit wissen unnd gunst gemains gotzhuss mittler wyl 360 gl. Füro hin wil er über sin pfand schilling, so er uffem zoll noch hat, sampt sim sold den inzůbringen nicht mer schuldig sin etc. allain anzaig ze thůn, was der zoll ertragen habe.» RB 1530/31, p. 79.

[75] Instruktion BAC.

den nachfolgenden Jahren, daß dem Einzug der Zinsen und Gülten des Hochstifts in diesen Territorien wenigstens sehr große Schwierigkeiten entgegenstanden [76]. Wenn also das Bild von diesen Vorgängen des Jahres 1525 in einzelnen Gemeinden der Landschaft nur bruchstückartig wiederersteht, wenn wir vor allem über die Art und Weise, wie die Abgabenverweigerungen erfolgt sind, nichts erfahren, so wissen wir ebenso wenig Genaueres über die eigentliche bewaffnete Erhebung der Bauern, den Bauernkrieg, wie er uns genannt wird und wie er sicher von der Landschaft her geführt erscheint. Ob es sich um einen oder mehrere massenmäßig organisierte und zielbewußt geführte Aufstände handelt, kann nicht ohne weiteres entschieden werden. Gefährliche Tumulte können jedenfalls auch wenige Jahre später in der Stadt Chur nachgewiesen werden, und ein eigentlicher Bauernsturm galt 1527 dem Schloß Fürstenburg [77]. Die bewaffnete Auflehnung der Bauern gegen die alte Rechtsordnung, ihr Sturm gegen die Stadt Chur im Jahre 1525, ist jedenfalls eine Tatsache, die nicht geleugnet werden darf und deren Bedeutung für die Bewertung der nachfolgenden Ereignisse kaum überschätzt werden kann. Am Freitag nach Fronleichnam, am 16. Juni 1525, nur vier Tage nach der vollen Erhebung der Vaduzer, erfolgte ein Bauernsturm gegen die Stadt Chur [78]. Die Bauern lagen, wie es in einer geringfügigen Rechnungsnotiz heißt, vor der Stadt. Deren Lage erregte Bedenken genug, die geistlichen Kreise konnten des bewaffneten Schutzes nicht entbehren. Auswärtige Hauptleute mußten das bischöfliche Schloß bewachen [79]. Wem galt der Angriff? Offenbar in erster

---

[76] Vgl. RB 1529, RB 1527—30, p. 167, 191. Beim Ritt vom Febr. 1528 in das Unterengadin, Vintschgau und Etschland « der stifft gült inzůziechen oder rechnung zů nemen unnd schulden ze rechtfertigen oder gychtig zů machen », blieb der Hofmeister 18 Tage aus. Er hatte dabei einen besonderen Knecht « der im tolmetscht hat » (p. 191).

[77] Darüber werden wir in anderem Zusammenhang noch sprechen.

[78] Ob nach den Zeugnissen, die wir anführen, im Juni 1525 mehrere Vorstöße der Bauern gegen die Stadt stattfanden, läßt sich nicht entscheiden.

[79] RB 1527—31, p. 194: « Item Martin Frena hoffmaister hatt junckherrn Hannsenn vom Joch von Lax 29. brachets anno 25 uss der stifft seckel gelichenn 6 gold krona im kurtzem zu erlegenn. Vermaint gemelter vom Joch in zů habenn, das er ettlich tag zů hoff hat geholffen schloss

Linie doch der bischöflichen Herrschaft. Wahrscheinlich blieb der Sturm ohne unmittelbaren Erfolg. Aber eine Bewegung war ins Rollen gekommen, die sich nicht mehr so rasch aufhalten ließ. Wie man sieht, steht jedoch die bündnerische Erhebung, zeitlich gesehen, durchaus in engem Zusammenhang mit den revolutionären Vorgängen in benachbarten Gebieten.

Der genannte Aufstand ist der einzige uns bekannte Aufstand dieses Jahres [80]. Dieser Bauernsturm geschah mit Hilfe und Einverständnis städtischer Bürger, wie eine zuverlässige Quelle aus späterer Zeit ausdrücklich betont [81]. In dieser Aktionsgemeinschaft der Landschaft und der Stadt lag ein entscheidender Vorgang für alle Zukunft, liegt das Eigentümliche der bündnerischen Entwicklung. Andere Ereignisse, die einzigen bisher in der Geschichtschreibung genannten, beweisen nämlich, daß im selben Jahr 1525 der Radikalismus in Graubünden ganz gefährliche Formen angenommen hatte. Der Weihbischof Stephan Tschuggli, aus dem Predigerkonvent St. Nicolai stammend, wurde auf offener Straße mit Steinen beworfen, geschmäht und gefangen auf das städtische Kaufhaus geführt [82]. Wohl um diese Zeit ist auch der Pfarrer zu

---

goumen, do die purenn vor der statt lagenn, restant VIII gl. R. 6 batzenn.» Statt 29. brachets soll es vielleicht heißen 9, wie in der Anm. 65 zit. Notiz.

[80] Ausgeschlossen ist es nicht, daß die Bauernerhebungen sich wiederholt haben. Leider sind uns im städtischen Archiv absolut keine einschlägigen Quellen erhalten geblieben!

[81] Die Historia Religionis B, fo 27 b erzählt diese Ereignisse wie folgt: « Item anno 25 sind die pauren uß anraitzung etlicher burger und aignem muetwill am frytag nach corporis Christi geen Chur ungestim geloffen und hondt wellen münch und pfaffen in iren heuser ermörden. Von derselben zit darvor und biß jetzt ist zu Chur manicher anschlag geschehen unnd ufrueren under inen selbs erwachßen, aber allweg die gaistlichen zu beschedigen angeschlagen und gemainclich geraitzt, wie mit dem wichbischoff erfaren, den sy geschlagen, mit stainen ab der gassen geworffen hells tags und uß sinem huß getriben und gefenckhlich angenumen in dz kaufhauß gefüert und für recht morges gestelt dem zwispaltigen pfarer seines irthumbs recht geben.» Der bei Fetz l. c. 23 zit. Text der Zurlauben'schen Sammlung T. 152 A 1 (Aarau Kantonsbibl.) stimmt damit überein. Vgl. Franz, 252 f.

[82] S. Mayer, J. G., Gesch. d. Bistums Chur II, 33. Diese Nachrichten beruhen auf den Mitteilungen der Historia Religionis B, fo 27 b—28 b, A, p. 21—23 lat. Text (BAC). Domkapitelsarchiv, Prot.-Buch B, p. 207 ff.

St. Regula, Johannes Brunner, gewaltsam vertrieben und durch einen fremden, von seinem Glauben abgefallenen Predigermönch ersetzt worden [83]. In der Stadt Chur gingen also religiöse und wirtschaftliche Motive für den Aufstand ineinander über. Während in anderen, in eidgenössischen Städten der Rat als die Obrigkeit auch der untertänigen Landschaft Übergriffe auf die wirtschaftliche Ordnung unterdrückte, war solches in Chur nicht denkbar [84]. Schon die Abwehr des Bauernsturmes konnte niemals grundsätzlich bedingt sein. Sie galt nicht wie bei den eidgenössischen Städten der Sicherung eigener Herrschaft, die niemals bestanden hatte. Sie galt höchstens dem Ziel, die Führung im Aufstand gegen den Bischof und seine Kirche für alle Zukunft für sich selbst zu behaupten und den nun entfesselten ungeordneten Leidenschaften der ländlichen Kreise eine von der Stadt geformte gesetzliche Lösung, vor allem der Zinsen- und Zehntenfrage, entgegenzustellen. Diese neue Lösung aber mußte den Zusammenhang mit der alten Rechtsordnung durchbrechen, ob in politischer oder in wirtschaftlicher Hinsicht. Die neue Lösung mußte also revolutionär sein und bleiben. In diesem Geiste zog denn auch die

gibt Ergänzungen, welche die Hist. Religionis nicht enthält. An der Richtigkeit der Angaben kann nicht gezweifelt werden, da sie teilweise durch zeitgenössische Nachrichten bestätigt werden.

[83] Vgl. Text betr. Vertreibung Brunners von der Pfr. St. Regula bei Joh. Fr. Fetz, Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reformation. Luzern 1866, p. 46. Nicht beachtet wurde von diesem Autor der abweichende lat. Text in Historia Rel. E, p. 21: « Nam cives Curienses ambarum ecclesiarum parrochialium in civitate Curiensi existentium parochos legitime investitos et catholicos viros suis ecclesiis de facto spoliarunt et loco eorundem duos schysmaticos et haereticos sacerdotes (quorum alter monachus fuit ordinis Praedicatorum de observantia et ab eodem ordine apostavit) eisdem ecclesiis temere et de facto praefecerunt. » Demnach war also an Stelle Brunners ein Dominikaner gesetzt worden. Dazu Domkapitelsarchiv, Prot. B., p. 207 ff.

[84] In Basel erfolgte der Auflauf der Bauern aus der Landschaft am 1. Mai unter ähnlichen Umständen und ähnlichen Motiven. Doch hat hier die Täuferbewegung niemals die Bedeutung erlangt wie in Chur, wo nachweislich die Parteiung unter den Reformierten gerade um dieselbe Zeit einen Höhepunkt erreichte. Über den Basler Aufstand, der ganz besonders gegen die geistlichen Privilegien gerichtet war s. R. Wackernagel, Gesch. der Stadt Basel III, 368 f. Vgl. Franz, 242 ff.

Stadtgemeinde Chur unbedenklich die Folgerungen, zunächst in wirtschaftlicher Beziehung. Im Jahr 1525 wurde von der Kanzel der städtischen Pfarrkirche herab öffentlich das Verbot der Zehntenleistung verkündet. Damit wurden in erster Linie dem Bischof und dem Domkapitel die Einkünfte entzogen. Schon diese Sistierung aller bisher zu Recht bestehenden Abgabenleistungen seitens eines städtischen Rates war etwas ganz Ungewöhnliches an schweizerischen Verhältnissen gemessen [85]. Das bischöfliche Vizdumamt wurde dem Hochstift entzogen, die Zinsen hiefür aber von den Inhabern dieses Amtes, Hans Keller und Klaus Kapp, beide Mitglieder des Rates, verweigert. Entscheidend war dabei wahrscheinlich nicht so sehr der Wille des städtischen Rates. Dahin drängte die Mehrheit der Bürgerschaft selbst [86]. Es kam zu einem förmlichen Streik; denn die zur Zehntenleistung Willigen wurden an der Erfüllung ihrer Pflicht mit Gewalt gehindert.

Das Wichtige lag nicht allein an dieser radikalen Absage an das Hochstift. Eine Frage lautete für die Zukunft auch dahin, ob diesem Ansturm gegen die bisherige wirtschaftliche Rechtslage die Ordnung an den beiden Pfarrkirchen St. Martin und St. Regula erliegen würde. Auf beide Kirchen erhob ja die reformierte Partei Anspruch. Die Zehntenfrage war nun nicht zu trennen von der Frage, ob den beiden Pfarrkirchen das Pfrundgut unversehrt erhalten bleiben oder ob auch ihr Stiftungsgut in die neue gesetz-

---

[85] Über den Vorgang s. Domkapitelsarchiv, Prot. Buch B, fo 207 ff. Erwähnt auch in Hist. Religionis B. fo 27 b. In schweizerischen Städten verfochten jedenfalls die Räte auch nach der Aufhebung der Stifte die Berechtigung der bestehenden Zinsverpflichtungen. Vgl. Aktensammlung z. Gesch. d. Basler Reformation III (1937), No. 134: Das Schultheißengericht der Stadt Basel urk. am 27. V. 1528, daß trotz Wegfalls von Messe und Jahrzeiten dem Kloster St. Leonhard zu zinsen sei; vgl. ferner No. 135, 554, 579, 627. Für Bern ist einzusehen z. B. das scharfe Mandat des städtischen Rates an die Amtsleute vom 7. VII. 1528. Aktensammlung z. Gesch. d. Berner Reformation II, No. 1764.

[86] Was die Verhältnisse der Stadt Chur betrifft, sind wir leider völlig im Unklaren über die Rolle der Zünfte. Es ist denkbar, ja wahrscheinlich, daß sie bei der ganzen Bewegung eine entscheidende Rolle gespielt und das Übergewicht gegenüber dem städtischen Rate zur Geltung gebracht haben. Ob die Sistierung der Zehntenleistungen auf einer Abstimmung der Bürgerschaft beruhte wie es 1528 geschah, läßt sich nicht sagen.

liche Lösung einbezogen und damit einer eigentlichen Aufhebung preisgegeben würde [87].

Die Ereignisse des Jahres 1525 brachten innerhalb der Stadt keine endgültige Lösung. Der Kampf setzte sich fort. Die Landschaft selbst konnte eine eigenmächtige Regelung der Zehntenfrage durch die Stadt niemals zulassen. Sie mußte schon jetzt im Gegensatz zwischen der Stadt und der bischöflichen Kirche ihr Übergewicht, ihre Führung behaupten. Sie konnte niemals eine Lösung billigen, die in einseitiger Weise nur einen Interessierten, nämlich die Stadt, begünstigte und die Gefahr heraufbeschwor, daß durch die Stadt allein die wirtschaftliche Stellung des Bistums in einer für die Gesamtheit der Gemeinden nachteiligen Weise geschwächt würde. Hinter dem ganzen Kampf lauerte für die Zukunft das Begehren nach einer Lösung, die auch den Gemeinden einen entsprechenden Anteil an den Gefällen und Einkünften der bischöflichen Kirche, des Hochstifts und des Domkapitels, zu sichern geeignet war. Eine Reaktion war also unvermeidbar. Sie wurde dadurch erleichtert, daß die verantwortlichen Kreise des Hochstifts selbst sich an die Drei Bünde wandten [88]. Das Hochstift besaß, zu einer Zeit, da die Glaubensfrage selbst letztlich noch nicht entschieden war, immer noch starken Rückhalt an der Landschaft. Deren Stellungnahme darf nicht als einheitlich betrachtet werden. Die Reaktion konnte aber nicht so sehr dort einsetzen, woher die Erhebung gekommen war, bei den Bauern. Und doch mußte die Unterstützung für das Hochstift von der Landschaft herkommen; denn auch bei einer ansehnlichen katholischen Gegnerschaft besaß in der Stadt Chur die Partei der Neuerer doch das Übergewicht, vor allem in einem wirtschaftlichen Kampf. Es gibt daher nur eine dritte Gruppe, die längst als hemmend für die Entwicklung der religiösen Neuerung bezeichnet worden ist:

---

[87] Vgl. weiter unten. Comander bemühte sich tatsächlich, die Entstehungsweise der Zehntenrechte seiner eigenen Pfarrei historisch nachzuweisen und befand sich dabei in einer sehr heiklen Lage. S. seinen Brief an Zwingli vom 27. Aug. 1526 Zw. WW VIII, No. 522. Die hier dargelegte Lage gehört in den Zusammenhang obiger Ereignisse.

[88] S. Domkapitelsarchiv l. c. Leider läßt sich die hier erwähnte Verfügung der Drei Bünde nicht näher datieren. Aus dem Zusammenhang zu schließen dürfte sie 1526 angeordnet worden sein.

jene ländlichen Potentaten, die sich mehr und mehr zu einer ausgesprochenen Aristokratie formten [89]. Für sie war der Dienst im bischöflichen Staat eine unerläßliche Grundlage der eigenen wirtschaftlichen Existenz [90]. Sie hatten im revolutionären Kampf der Gemeinden zunächst wenig zu gewinnen, wohl aber sehr viel zu verlieren. Sie waren nicht immer in religiöser Hinsicht, jedoch in ihrer Konzeption der Außenpolitik Bündens entschiedene Gegner der Prädikanten, sie lehnten die reformatorische Auffassung von der Verwerflichkeit des Söldnerdienstes scharf ab [91]. Wurden schon die Finanzgrundlagen des zürcherischen Staates durch die Abriegelung der auswärtigen Kriegsdienste völlig verschoben, so blieb Bünden als Paßland, angesichts der sonst schwachen wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, auf die Kriegsdienste noch stärker angewiesen [92]. Diese Potentaten und mit ihnen ein weiter Kreis von Anhängern konnten der auswärtigen Geldzuflüsse

---

[89] Salzmann an Vadian am 1. April 1526 betr. die Artikel von 1526: « Exspectamus in adiutorium non parvum fore articulos, quos hic tuae Prudentiae mitto, sigillatos et ordinatos ab illis de Casa Dei. Fabricant et suos alie duae Ligae, Vetus scilicet et 8 Iudicia; *nam nobilitas et primores earum restiterunt hactenus.* Posthac speramus consensuros vel invitos; adeo omnibus placent. » Mitt. 28, p. 18. Nicht zu übersehen ist auch, daß das Hofmeisteramt gerade nach dieser Richtung eine ganz bedeutende Rolle gespielt hat.

[90] Wir besitzen leider keine Ämterliste der bischöflichen Hofmeister, worin sich jedenfalls eine starke Kontinuität abzeichnen würde innerhalb derselben Familien.

[91] Ein Beispiel bietet hiefür Anton Travers, der politisch in scharfen Gegensatz zu Comander trat, 1530 zwischen Zwingli und dem franz. Gesandten die Verhandlungen zwecks Abschluß eines Bündnisses vermittelt hatte. Man lese den Brief Comanders an Zwingli vom 25. Juli 1531. Zw. WW XI, p. 543 f. Dazu W. Köhler, Zu Zwinglis franz. Bündnisplänen. Zwingliana IV (1921—28), 302 ff.

[92] Über die Nachteile des Solddienstes s. E. Corell, Das schweiz. Täufermennonitentum, Tübingen 1925, p. 27 f. Correll hebt richtig hervor, daß das Reislaufen zugleich als Privaterwerb und Staatsunternehmen gedieh und das Verbot des Reislaufens durch Zwingli infolge Versiegens der gewohnten Einkommensquellen die Zinsen- und Zehntenfrage neuerdings verschärfte. Über die langen Verhandlungen Zürichs um die päpstlichen Soldgelder s. R. Durrer, Die Schweizergarde in Rom, Luzern 1927, p. 317 ff., bes. 348.

in Pensionen und Soldgeldern nicht entraten. Comander und seine Nachfolger haben diese Verhältnisse je und je als das größte Hemmnis der neuen Lehre empfunden. Unaufhörlich kehren die Klagen wieder [93]. Mochte im auswärtigen Kriegsdienst auch ein Stück des unvergänglichen menschlichen Eigennutzes beschlossen sein, man hat mit einigem Recht den Solddienst der modernen Fremdenindustrie verglichen [94] — so fehlte doch bei dieser unbeugsamen doktrinären Haltung dem bündnerischen Reformator Johannes Comander die psychologische Einsicht in das Unabänderliche wirtschaftlicher Voraussetzungen. Die eiserne, vielfach bewundernswerte Konsequenz seiner doktrinären Auffassung bezahlte Comander jedenfalls mit bitter empfundenen Rückschlägen in der Entwicklung seiner Kirche [95]. Nach wenigen Jahrzehnten erwies sich eine solche Stellung als gänzlich unhaltbar. Von der Ablehnung jeder Außenpolitik gingen die Prädikanten Bündens bald zur leidenschaftlichen Parteinahme über, die sich schließlich zu extremster Politik steigerte [96].

Wie die Verrechnung zwischen den verschiedenen Parteien in Graubünden zunächst geschah, läßt sich leider im einzelnen wiederum nicht nachweisen. Seit dem Bauernaufstand und den radikalen Vorgängen in der Stadt setzten jedenfalls Bemühungen

---

[93] Es genüge hier der Hinweis auf die einschlägigen Stellen in den Briefen, die Comander mit Vadian gewechselt hat, aus den Jahren 1527, 1528, 1536, 1537. Mitt. Bd. 28, 67 f., 104, 117, 120 f., 256; Bd. 29, 349, 415.

[94] Vgl. die trefflichen Überlegungen Durrers, Die Schweizergarde in Rom. Vorwort.

[95] Diese Momente berücksichtigt E. Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, Chur 1920, viel zu wenig. Die Klagen wenden sich vor allem gegen die franz. Diplomatie, welche starken Einfluß auf den städtischen Rat gewann. S. z. B. Mitt. Bd. 28, 117, 120 f.

[96] Es geschah, daß der bekannte Reformator Philipp Gallicius sich nicht scheute, dem kaiserl. Gesandten selbst seine Dienste als Übersetzer zu bieten. S. die Biographie von Tr. Schieß in Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern (Quellen z. Schweizergeschichte Bd. 23, XXIX f., XXXVI f. Ebda. zur Beurteilung dieses Verhaltens durch Bullinger. Den Höhepunkt erreichte die Parteipolitik der Prädikanten in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts. Darüber s. jetzt die neue Biographie über G. Jenatsch von Alex. Pfister. Basel 1938.

ein, um eine neue Regelung der wesentlichen wirtschaftlichen Fragen zu erreichen. Dabei erhielt nicht die Stadt Chur die Führung, sondern diese ging gänzlich auf die Drei Bünde über. Diese veranlaßten die Stadt Chur, auf Klage des Domkapitels hin, den Zehntenstreit vorläufig zu schlichten, wobei das Stift durch eine einseitige Schätzung des Fruchtertrages nahezu einen Drittel der Naturaleinkünfte verlor[97]. Zinsen und Zehnten aber, die dem Pfrundgut von St. Martin zugehörten, wurden von der Vermögensmasse des Domkapitels, das die Kollatur der Pfarrei und auch das Verfügungsrecht über das Pfrundvermögen besaß, völlig losgelöst. Damit war jedoch die vermögensrechtliche Stellung der Pfarrei nicht neu umgrenzt. Wohl aus diesem Grunde wies denn auch der städtische Rat Pfarrer Comander in vorläufiger Regelung ein Gehalt von 100 Pfund zu[98].

Klarer erkennbar sind die äußeren Wirkungen aller Ereignisse. Die Ruhe war gewichen, die Rechtssicherheit zerstört. Alles schien in Bewegung zu geraten, nichts vor dem Zugriff der aufgewühlten Leidenschaften geborgen. So verstehen wir, daß das Domkapitel in berechtigter Besorgnis ob allem, was geschehen war, und ob den noch drohenden Gefahren am 19. Oktober 1525 alle notwendigen Maßnahmen traf, um die Kleinodien und Rechts-

---

[97] S. Domkapitelsarchiv l. c.

[98] Die Rechtsverhältnisse an der Pfarrkirche St. Martin, wie sie Comander selbst in seinem Brief an Zwingli vom 27. Aug. 1526 schildert, sind heute nicht in allem klar erfaßbar. Zw. WW VIII, 696 f. Doch geht daraus hervor, daß Comander nur die Wahl hatte, die Zehntenrechte als zur Kollatur gehörig und entsprechend auch das Besitzrecht des Kapitels anzuerkennen oder dann die Ansprüche des städtischen Rates gelten zu lassen, gegen besseres Wissen, und damit Gefahr zu laufen, sich dem Willen des städtischen Rates bei einer neuen Reglung zu beugen. Die Lösung dieser dilemmatischen Lage ist später denn auch zum Nachteil Comanders getroffen worden. S. Domkapitelsarchiv l. c. Nach diesem Bericht suchte man Comander durch Zuweisung von 100 Pfund zu befriedigen. Aus allen diesen Umständen erklärt sich schließlich auch der starke Rückstand des Rates in der Bezahlung der Gehaltsansprüche von Comander, welche sich 1528 Dez. 23. auf rund 220 Pfund beliefen. S. F. Jecklin, Die Veräußerung des Kirchenschatzes der St. Martinskirche zu Chur. Anzeiger f. schweiz. Altertumskunde N. F. XIII (1911), p. 198, 201 f.

titel des Hochstiftes in Sicherheit zu bringen[99]. Der Sturm war keineswegs verebbt. Die Kirche sah sich einer führerlosen Masse gegenüber, deren ungezügelter Wut und maßloser Begier keine Grenzen gesetzt schienen. Die Gefahren stiegen, wie das Domkapitel es bezeugt, von Tag zu Tag. In denselben Tagen trug das Kapitel seine bitteren Klagen nach Mainz, woher der Ruf zu gemeinsamer Abwehr gekommen war[100]. Für die kirchlichen Kreise durfte es jetzt in der Tat kein Zögern mehr geben. Entweder mußte das Domkapitel den Ereignissen freien Lauf lassen und das Kampffeld räumen — das war angesichts der realen Machtverhältnisse doch nicht zu erwarten — oder es mußte versuchen, die Offensive auf religiösem Gebiete an sich zu reißen, unter vorläufiger Zurückstellung der umstrittenen wirtschaftlichen Positionen.

Bevor also der Kampf auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet wieder aufgenommen oder gar die Verhandlungen abgeschlossen werden konnten, schritt das Domkapitel zum entscheidenden religiösen Angriff. Dieser steht, wie hernach die Anträge, die im II. Artikelbrief von Ilanz am 25. Juni 1526 von den Bünden besiegelt wurden, ganz unter dem beängstigenden Eindruck der revolutionären Erhebung des Jahres 1525. Ein entscheidendes Motiv lag dem Vorgehen des Domkapitels zugrunde. Der Hauptgegner in religiöser Hinsicht saß in der Stadt Chur, deren Stellung innerhalb der Drei Bünde noch ungesichert erschien. Vielleicht gelang es, mittels der Intervention der Drei Bünde, die Offensive der Stadt Chur zu brechen. Das wäre ein Erfolg von entscheidender Wichtigkeit gewesen. Die Angriffsfläche erblickte

---

[99] Dieser Beschluß des Domkapitels ist uns im Protokoll des Kapitels nicht erhalten. Woher Eichhorn, Episcopatus Curiensis (1797) Cod. prob., p. 163 f. seinen Text entnommen hat, kann ich nicht sagen. Noch am 8. Sept. 1525 erhielt Hans Mannendorffer, Vogt in Vaduz von der Regierung in Innsbruck den Befehl, das Schloß Vaduz scharf zu bewachen und keine fremden Personen ein- oder auszulassen. Derselbe Befehl ging an den Pfleger zu Gutenberg, Balth. Ramschwag. LRAI. Wallgäu-Buch I, fo 34 b.

[100] Die Antwort des Kapitels an die Domherren von Mainz vom 28. X. 1525 s. bei Eichhorn l. c. 164, in Abschrift erhalten in Historia Religionis A, p. 23, B, fo 29 bf.

das Domkapitel in den sozialen Folgen der neugläubigen Predigt. Dem Grundprinzip dieser Predigt nämlich, dem reinen Biblizismus, wie er im Schriftprinzip als alleiniger Glaubensquelle, im damals als frei verkündeten Bibelverständnis ausgeprägt erschien, maßen die altkirchlichen Kreise mit den konservativ Gesinnten die unheilvollen Unruhen im Lande zu [101]. Aus solcher Kampfeslage sprach freilich auch die schwere Einbuße des Katholizismus, die unsäglich schmerzliche Vereinsamung einzelner Führer, das Verzichtenmüssen auf die Hilfe der obersten kirchlichen Autorität. Eine einzige Hoffnung lebte noch in den Herzen vieler treuer Gläubiger auf Jahre hinaus: die Hoffnung, daß ein allgemeines Konzil die strittigen Lehrfragen doch noch einmal zu völliger Klärung bringen würde [102]. Nun aber war der Kampf um die Predigt in Graubünden erst entflammt. Wohin würde diese Predigt noch führen? Jetzt galt es, die konservativen und die religiös treuen Kräfte zu sammeln, jetzt, da die Ereignisse überall heftigste Erschütterungen hervorgerufen hatten, da doch mancher sich auf die Folgen dieses Umbruchs besinnen mußte.

So richtete sich denn die Anklage vor allem gegen den mehr und mehr als Führer der neugläubigen Bewegung hervortretenden Pfarrer zu St. Martin in Chur, Johannes Comander. War das neue Glaubensprinzip irrig, dann mußte sein erster Verteidiger fallen

---

[101] Eine der frühesten Äußerungen, die als charakteristisch für diese Auffassung gelten darf, findet sich in der Rede C. v. Mülinens aus Bern an der eidgen. Tagsatzung von 1523 (Juni?). S. Eidg. Absch. IV 1a, p. 310, vgl. 331 und Materienregister unter Herrschaft-Reformationsbewegung, Neugl. Prediger.

[102] Die erste Berufung auf ein künftiges allgemeines Konzil findet sich in der Antwort Bischof Hugos von Konstanz vom 17. X. 1523 auf die Einladung Zürichs zur 2. Disputation. Luzern nimmt den Gedanken sofort auf, Obwalden mit ihm, in besonders scharfer Weise. S. Eidg. Absch. l. c. 344 f., sowie die im Materienregister u. Religionssachen II, Berufungen auf ein künftiges Konzil zit. Stellen. Seit dieser Zeit wird dieser Gedanke in den Verhandlungen der eidgen. Orte immer wieder geltend gemacht. Daß der Konzilsgedanke offenbar eines der wirksamsten Abwehrmotive der altgläubigen Kreise gegen das Schriftprinzip und den Disputationsgedanken gewesen ist, zeigt aber auch das Urteil der Drei Bünde über die Zulassung der Messe in Chur in der dortigen Predigerkirche vom 15. Nov. 1529; S. F. Jecklin im Anz. f. schweiz. Gesch. N. F. VII, 1895, p. 225 ff.

und die neue Glaubenspartei verlor ihre wichtigste Stütze in der Stadt Chur. Gelang dieser Sieg, dann bestand auch Hoffnung auf eine günstigere Lösung der wirtschaftlichen und politischen Fragen.

In seiner Anklage berief sich denn auch das Domkapitel auf die vorgefallenen Aufstände. Es behauptete den Zusammenhang zwischen der religiösen und sozialen Auflehnung, damit übereinstimmend griff der bischöfliche Generalvikar in seiner Eröffnungsrede an der Disputation auf die Bauernunruhen zurück, die er als eine Wirkung der neuen Predigt bezeichnete. Die Forderung des Kapitels lautete auf Absetzung und Verbannung Comanders. Das war der Vorstoß des Domkapitels, unternommen im Dezember 1525[103]. Er endete zunächst im Beschluß der Drei Bünde, ein Glaubensgespräch zu veranstalten[104]. Von vornherein gewannen damit die Drei Bünde eine aussichtsreiche Mittelstellung zwischen den beiden kirchlichen Fronten; denn der Entscheid über die Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der schriftgemäßen Predigt stand bei den Vertretern der Bünde, denen die Organisation und die Leitung des Gesprächs vom Bundestag übertragen wurde[105].

Das bündnerische Glaubensgespräch zu Ilanz vom 8. und 9. Januar 1526 weist daher in mehr als einer Hinsicht einen durchaus anderen Charakter auf als die Disputationen zu Zürich, Baden und Bern[106]. In Zürich war der Entscheid zum vorneherein da-

---

[103] Seb. Hofmeisters Akten zum Religionsgespräch in Ilanz. Chur 1904, 13 f.; vgl. p. 37 These XVIII Comanders. Diese Schrift bringt einen Neudruck des Berichtes von Hofmeister. Die Darstellung Campells, Historia Raetica Bd. II (Quellen z. Schweizer Gesch. IX), p. 123 ff. entspricht in allem Wesentlichen dieser Schilderung.

[104] Der Vorschlag auf ein Glaubensgespräch dürfte freilich auf die Initiative des städtischen Rates von Chur zurückgehen, dessen Bürgermeister auch den Vorsitz am betreffenden Bundestag in Chur führte. Die Disputierepidemie ist typisch städtischen Ursprungs. Vgl. R. Durrer, Die Schweizergarde in Rom, p. 348.

[105] Hofmeisters Akten, p. 16, Campell l. c. 131. Jeder Bund delegierte 2 Männer, welche das Disputieren anhören und dem Gespräch vorstehen sollten.

[106] Zur Ilanzer Disputation besitzen wir etliche Darstellungen, die u. E. unzulänglich sind. Simonet in Zs. f. schweiz. Kirchengesch. Bd. 21, 1927, mit einzelnen richtigen Beobachtungen, doch vielfach unhistorischer Betrachtungsweise. J. G. Mayer, Gesch. d. Bistums Chur II, 35 ff. mit teil-

durch präjudiziert, daß entsprechend dem Beschluß des Zürcher Landkapitels vom 19. August 1522 das Schriftprinzip als alleinige Norm des Glaubens bereits festgelegt war, daß dieses Prinzip Grundlage der Disputation wurde und es sich nun im ersten Glaubensgespräch vom Januar 1523 einzig darum handeln konnte, für diese Auffassung auch den städtischen Rat zu gewinnen[107]. Im zweiten Glaubensgespräch vom Oktober 1523 versuchte Zwingli, in Ausweitung seiner theologischen Prinzipien, den Rat zu einem öffentlichen Verbot der Messe und Bilder zu veranlassen. Pflichtete der Rat bei, so war, grundsätzlich gesehen, kraft des Herrschaftsrechtes die Glaubensfrage auch für die untertänige Landschaft entschieden[108]. Die Lage in Baden war umgekehrt dadurch vereinfacht, daß die katholischen Orte unabänderlich an ihrer Glaubensauffassung festhielten, die unbedingte Führung innehatten und das Gespräch veranstalteten, um auf Grund der ausgebrochenen Gegen-

---

weise unbefriedigender Beurteilung. Am einseitigsten ist die Schrift von E. Camenisch, Das Ilanzer Religionsgespräch, Chur 1925, in weitgehender Übereinstimmung mit dem einschlägigen Kapitel in seiner Bündner Reformationsgesch., Chur 1920, 39 ff. Die von Hofmeister verfaßte, dem Schaffhauser Waldkirch dedizierten, als Flugschrift geprägten Aufzeichnungen nennt Camenisch l. c. 5, bezw. 40, Anm. 1, Protokoll. Über Hofmeisters Persönlichkeit ist sich Camenisch, Ref.-Gesch. 44, Anm. 1 offenbar nicht klar. H. Einseitigkeit gibt z. B. C. A. Bächtold, Die Schaffhauser Wiedertäufer. Beitr. z. vaterl. Geschichte d. Kt. Schaffh. H. 7 (1900), 92 rundweg zu. Camenisch, Das Ilanzer Religionsgespräch 24 sucht Hofmeisters Verbannung aus seiner Vaterstadt zu entschuldigen. Der Camenisch sicherlich unverdächtige Historiker Jak. Wipf, Reformationsgesch. d. Stadt u. Landschaft Schaffhausen, Zürich 1929, p. 211 gesteht: « Die Verbannung Hofmeisters ist und bleibt ein dunkler Punkt und liegt schwer auf der Schaffhauser Reformationsgeschichte. »

[107] Vgl. jetzt auch L. v. Muralt, Glaube und Lehre der schweiz. Wiedertäufer. Zürich 1938, 7 f., 10 ff. Ausführlichere Darstellung bei R. Staehelin, Huldr. Zwingli I, 260 ff.

[108] R. Durrer, Die Schweizergarde in Rom, 338 f. charakterisiert die vielsagende Haltung des Bürgermeisters Röist an der 2. Disputation, wie sie in dessen Ausspruch zum Ausdruck kommt: « Ich kan nit wol von den sachen reden, ich red eben davon, wie der blind von den farwen; jedoch so můß man das wort gottes redlichen an die hand nemmen. Und bittend gott allsamen, das es wol gang. » S. Zw. WW II, 802. Vgl. auch L. v. Muralt l. c. 17 f.

sätze in der Abendmahlsauffassung im reformierten Lager das Zwinglische Schriftprinzip als unhaltbare Glaubensnorm zu erweisen und die noch schwankenden Städte, vorab Basel und Bern, welche die schriftgemäße Predigt zugelassen und bisher immer geschützt hatten, für eine ausschließlich katholische Haltung zu gewinnen. Dieser Vorstoß gegen die schriftgemäße Predigt mißlang und damit war der letzte Versuch der Altgläubigen, auf gemeineidgenössischer Grundlage die Glaubensfrage zu Gunsten des Katholizismus zu entscheiden, endgültig gescheitert [109]. In Bern endlich handelte es sich nicht mehr um den eigentlichen Entscheid über den Glauben, den der städtische Rat in Wirklichkeit bereits getroffen hatte, sondern darum, auf Grund der Unterzeichnung der Thesen durch die untertänigen Geistlichen deren Haltung zu ermitteln und dem Ergebnis entsprechend die notwendigen Entlassungen und Neubesetzungen von Pfründen vorzunehmen. Damit verband der städtische Rat freilich auch das Ziel zu einer machtvollen, durchaus einseitig gerichteten Kundgebung der reformierten Partei [110].

Die Lage in Graubünden war in jeder Hinsicht ganz anders geartet. Vor allem fiel die Leitung des Gesprächs nicht an einen städtischen Rat, der mit der Fülle der Herrschaftsgewalt ausgestattet den Entscheid im Glauben fällte in Übereinstimmung mit jener Persönlichkeit, die als Pfarrer der städtischen Hauptkirche gleichsam die kirchliche Verantwortung für die Wahrheit der neuen Lehre verkörpert hätte. In ihrem äußeren Vorgang kann zwar die Berufung Johannes Comanders durch den Churer Rat durchaus anderen Berufungen städtischer Prediger verglichen werden [111]. Comanders Stellung in Chur wuchs auch allmählich zu einer führenden heran, aber nicht zu einer alleinherrschenden. Das ver-

---

[109] S. Leonhard v. Muralt, Die Badener Disputation 1526. Quellen u. Abhandlungen z. schweiz. Reformationsgesch. III (1926), 60, 69 f., 109 ff. Vgl. auch unsere Bemerkungen in Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 1935, Bd. 29, p. 142.

[110] Gedenkschrift z. Vierjahrhundertfeier d. Bernischen Kirchenreformation Bd. I, 127 ff., bes. 148 f.

[111] Zur Berufung Joh. Comanders s. meinen Aufsatz, Der bündnerische Reformator Joh. Comander in Zs. f. schweiz. Kirchengesch. 1932, Bd. 26, 117 ff.

hinderte abermals die politische Situation, das ganz singuläre Verhältnis der Landschaft zur Stadt. Daher fiel die Leitung des Glaubensgespräches in Ilanz nicht an den städtischen Rat von Chur [112]. Nicht er allein entschied, noch hingen die Beschlüsse ab von einer übereinstimmenden Erklärung der weltlichen Obrigkeit mit dem Haupt der kirchlichen Opposition. Vielmehr blieb hier ein tiefgehender Zwiespalt offen. Die Leitung der Disputation lag in den Händen einer Gruppe von führenden Politikern, bei den Abgeordneten der Bünde, und sie vertraten noch mehr als die Stadt die Landschaft [113]. Keineswegs einheitlich denkend, mußten sich diese Politiker erst noch zwischen zwei Parteien entscheiden. Keine dieser Parteien hatte ein klares Übergewicht behauptet oder errungen, beide handelten jedoch im Sinne ausschließlicher Ansprüche. Ausdruck dieser Sachlage war denn auch der Versuch der bischöflichen Partei, die Disputation zum Scheitern zu bringen unter Betonung der Tatsache, daß etliche Vertreter der Bünde überhaupt nicht anwesend waren [114]. Es erschien trotz allem fraglich, ob das Schriftprinzip grundsätzlich anerkannt und daher verbindlich erklärt würde. Denkbar war auch ein Beschluß, der die bloße Duldung oder dann das Verbot der neugläubigen Predigt ausgesprochen hätte. Darüber mußte die Gesamtheit der Bünde befinden, nicht die Stadt Chur. Kam ein allgemein verbindlicher Beschluß irgendwelchen Charakters zustande, so mußten die Drei Bünde doch gleichzeitig für alle Zukunft sich freie Hand behalten. Das hieß Abstand wahren von den Forderungen der bischöflichen Partei, mit welcher man sich doch weitgehend aus politischen Gründen verfeindet hatte. Aber eine klare und feste Billigung der nun mehr und mehr offensiv vordringenden kirchlichen Opposition in Chur durfte doch wiederum nicht ausgesprochen werden, also keine eindeutige Entscheidung für oder wider den neuen Glauben.

---

[112] Über die dem Gespräch vorausgehenden Verhandlungen bestehen keine offiziellen Aktenstücke mehr, sondern die wohlweislich sehr summarisch gehaltenen Ausführungen in Seb. Hofmeisters Akten (Neudruck Chur 1904), p. 15 ff.

[113] Die Namen der Vertreter sind alle unbekannt.

[114] Nach Hofmeisters Akten p. 16 wollten die anwesenden Bundesherren selbst das Gespräch verschieben.

Dem entsprach denn auch der tatsächliche Ausgang des Gesprächs. Es ist bezeichnend, daß diese Disputation vorzeitig abgebrochen wurde, was nirgends vorgekommen war [115]. Aus welchen Gründen es geschah, ist nicht klar. Eines ist indessen sicher: die weltliche Obrigkeit hatte sich auf nichts festgelegt; weder verkündete sie nun in bindender und ausschließlicher Form das Schriftprinzip als Glaubensnorm noch gab sie den Klagen der bischöflichen Partei direkt Folge und erließ sie ein Verbot der schriftgemäßen Predigt. Das lag daran, wie es auch im Bereiche zahlreicher eidgenössischer Stände geschehen war, daß die Drei Bünde an zwei Bundestagen, vermutlich einmal schon im Jahre 1524, Predigtmandate erlassen hatten, worin die Geistlichen angewiesen worden waren: „man sölle nüts dann das waar luter Gots wort predigen und leeren“ [116]. Die Wirkung dieser Beschlüsse konnte die weltliche Obrigkeit kaum rückgängig machen, was ja auch für die städtischen Räte in der Eidgenossenschaft gilt. Und der Wortlaut dieses Beschlusses war keineswegs so eindeutig. In Basel lautete das erste Mandat vom Frühjahr 1523 ähnlich, und doch beriefen sich beide Parteien darauf [117].

Der Kampf war ausgegangen vom Schriftprinzip als einziger Glaubensnorm. Genau wie die katholischen Orte in der Eidgenossenschaft versucht hatten, die Glaubensfrage durch die Tag-

---

[115] Hofmeisters Akten l. c. 35 f. Diese vorzeitige Aufhebung geschah gegen den Willen Comanders und seiner Anhänger. Hofmeister hält mit seiner Kritik am Entscheid nicht zurück.

[116] Das ist der Wortlaut, wie ihn Hofmeister in seinen Akten l. c. 15 gibt. Die Landesakten aus diesem Jahr sind nicht erhalten, einschlägige Briefe im Briefwechsel Zwinglis, auch jenem Vadians, fehlen uns. Am 3. Jan. 1525 läßt Chur Zürich wissen, auf eine Mahnung Zürichs an die III Bünde hin, man werde sich gegen Zürich weder zum Krieg noch zu unfreundlichen Handlungen verleiten lassen. Strickler I, No. 966. Das Sendschreiben Zwinglis vom 14. Jan. 1525 (Zw. WW VIII, No. 358) gehört in diesen Zusammenhang.

[117] K. Gauß, Basels erstes Reformationsmandat. Basler Jahrbuch 1930, 185 ff. betont 218, der Rat habe nicht daran gedacht, darin die Alleingültigkeit der Schrift zu proklamieren. Das Mandat verlangte von den Predigern, daß sie « nütz anders fürnemen und predigen, dann allain das heilige evangelium und leer gottes fry offenlich und unverborgen. » Zit. 207. Vgl. hiezu Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel III, 358 f.

satzung, deren rechtliche Stellung dem Bundestag der III Bünde durchaus ähnlich war, in einem allgemein verbindlichen Sinn für die gesamten eidgenössischen Orte zu entscheiden, genau wie dieselben Orte in der Folge die Glaubenskrise an der Badener Disputation durch theologische Mittel noch einmal politisch zu überwinden suchten, hatte es das Domkapitel unternommen, die religiöse Krise in Graubünden durch die Intervention der Drei Bünde zu beseitigen [118]. Freilich war es nicht die Absicht des Kapitels gewesen, den Streit an einer Disputation zu entscheiden.

An Glaubensgespräch waren die weltlichen Vorsitzenden selbst wenig hervorgetreten. Bezeichnend ist indessen das ehrlich gemeinte Wort des einen: «Man hette den halben tag nun ob einem artickel verzert und es hette hader und kyb geben, darumb söltind sy nun geschickt sin, wo dz nit, wurdind die verordneten ufston und nit mee losen» [119]. Unfähig, selbst eine Entscheidung in theologischen Fragen zu treffen, begnügten sich die biederen Vorsitzenden mit der Mahnung zur Ruhe und zum Frieden.

Die Bedeutung der Ilanzer Disputation ist nun sehr verschieden eingeschätzt worden. Camenisch glaubt [120], gestützt auf die spätere Entwicklung, den Ausgang als einen mindestens mäßigen Sieg der Neuerer deuten zu dürfen. Comander sei nicht abgesetzt, noch überhaupt verbannt worden. Das kann allerdings mit einigem Recht hervorgehoben werden. Fraglos genoß Comander den Schutz des städtischen Rates von Chur. Doch darf der spätere Fortschritt der Neuerung in einzelnen Gemeinden um Ilanz wirklich in dieses Jahr verlegt werden [121]? Wer die Berichte näher überprüft, dafür kommt einzig die Darstellung Campells

---

[118] Betr. die Verfassungsfrage, wie sie durch die Reformation in der Eidgenossenschaft gestellt wurde, s. die trefflichen Bemerkungen W. Köhlers, Huldreich Zwingli. Die Schweiz im deutschen Geistesleben 9. Bd. (1923), p. 62.

[119] Seb. Hofmeisters Akten, p. 30 f. Campelli, Hist. raetica II, 153.

[120] Bündner Reformationsgeschichte 46, 262 f., weniger zurückhaltend und einseitiger ist die Bewertung in seiner Schrift, Das Ilanzer Religionsgespräch, p. 27 f.

[121] Mayer, Gesch. d. Bistums Chur II, 49 unter Berufung auf Campelli, Hist. raet. II, 71.

in Betracht, stellt unschwer fest, daß die Angaben dieses Chronisten über den Abfall einzelner Gemeinden zur neugläubigen Bewegung sich zeitlich gar nicht einordnen lassen [122]. Campell, der den Ereignissen nicht nahe genug ist, nennt die Namen der Gemeinden ohne jeden zeitlichen Zusammenhang und keineswegs führt er deren Übertritt etwa auf die Ilanzer Disputation oder auf die Artikel vom 25. Juni 1526 zurück. Richtig ist, daß nach Sebastian Hofmeister Comander gegenüber den Anklagen des Domkapitels sich auf einen Anhang von gegen 40 Pfarrern in Graubünden berief, die sich alle an das Schriftprinzip hielten, also im Sinne des reinen Biblizismus predigten [123]. Doch will das keineswegs heißen, daß die Reformation damit im ganzen Umfang ihrer Lehren durchgeführt oder die Abschaffung des gesamten katholischen Kultus von allen diesen Geistlichen bereits fest beabsichtigt gewesen wäre. Einer rückläufigen Bewegung waren damit die Wege nicht abgeschnitten [124].

Der Verlauf der Dinge spricht in allem übrigen für eine anfänglich vielverheißende Reaktion zu Gunsten der Altgläubigen. Das Opfer dieser rasch aufflammenden Bewegung wurde im Oberengadin Philipp Gallicius, der durch Urteil des Talgerichtes am 15. März 1526 ausgewiesen und in eine Buße von 100 Gulden verfällt wurde [125]. Doch gelang es der Gegenpartei sehr bald, das

---

[122] Auch die Namenliste der Praedikanten, die Campell II, 71 gibt, erlaubt keinen derartigen Schluß.

[123] Hofmeisters Akten, p. 15, Campell l. c. 125 spricht von Priestern « qui omnes intra Raetiam Confoederatam ecclesiasticos publicos vel parochos agant. »

[124] Bemerkenswert ist, daß am Religionsgespräch Comander sich gegen den Vorwurf, er wolle die Sakramente, d. h. vor allem die Messe abschaffen, verteidigen muß mit der Ausflucht, dies seien Gerüchte. Camenisch, Das Ilanzer Religionsgespräch, p. 22. Grundsätzlich wichtig ist die Bemerkung E. Eglis, Die St. Galler Täufer, p. 48: « Bis im Vorsommer 1525 besteht eine reformierte Kirche erst, sofern die schriftgemäße Predigt obrigkeitlich anerkannt ist und unter Überwachung einer Ratskommission durchgeführt wird. Kultische Reformen sind noch keine vorgenommen worden. » Demnach wurde in St. Gallen am 15. Mai 1525 der Marienkult noch ausdrücklich geschützt. Über die Reaktion in Basel zu Gunsten des Katholizismus im Jahre 1525 s. Wackernagel l. c. 466 ff.

[125] Ulr. Campelli, Hist. raet. II, 69. Nach seiner Erzählung wäre

Urteil durch einen erneuten Gerichtsspruch rückgängig zu machen. Nach 18 Tagen schon kehrte der Gebannte zurück. Johannes Blasius selbst, einer der radikalsten Kämpfer, wurde von einem ähnlichen Schicksal ereilt, doch auch hier blieb es bei einer kurzfristigen Strafe. Beide, Gallicius wie Blasius, gehörten der ausgesprochen jungen Generation an. Gallicius war um 1504 geboren und rund 20 Jahre jünger als Comander, während für Blasius genaue Altersangaben fehlen[126].

Dieses rasche Hin und Her deutet auf einen leidenschaftlichen Kampf, in dessen Dienst bereits jene schwankende Volksgunst gestellt wurde, die in späteren Jahrzehnten völlig zum unberechenbaren Mittel jeder Politik erniedrigt wurde.

Eine Entscheidung der strittigen religiösen Fragen war also ausgeblieben. Doch die katholische Partei ruhte nicht; denn sie erkannte in allem Geschehen die Schwere der Stunde. Sie wollte jetzt den Einsatz neuer Mittel: die eidgenössische Hilfe der katholischen Orte, die nicht allein um des Müsser-Krieges willen Gesandte entboten. Ziel dieser Gesandtschaft war der unbedingte Kampf gegen den neuen Glauben. Der Friede mit dem gefürchteten Feind der Bündner, Giangiacomo di Musso, sollte von diesen erkauft werden mit der Verbannung Comanders und dem Verzicht auf dessen Lehre, wie sie in den Schlußreden der Disputation verkündet war. Comander hatte sich den Haß der eidgenössischen Orte zugezogen, da er ihre Außenpolitik verurteilte. Auch dafür sollte er büßen. Doch die katholischen Orte hatten im Preis zu hoch gegriffen. Die Bündner sahen durch diese Vermittlung ihr argwöhnisch gewahrtes Gefühl der Selbständigkeit bedroht. Von einer Friedensvermittlung, die mit einer Treueerklärung für den alten Glauben und einem Verbot der freien Predigt verbunden würde, welche ohne Zutun der Gemeinden den Frieden fast aufgezwungen hätte, wollten weite Teile des Volkes nichts wissen. Beinahe wäre es zum Aufstand gekommen. Und wenn manche der

---

Gallicius auf Betreiben der Engadiner Geistlichen verbannt worden. Zur Rückkehr s. Brief Salzmanns an Vadian vom 1. April 1526. Mitt. Bd. 28, p. 18.

[126] S. hierüber Schieß in Quellen z. Schweizer Geschichte Bd. 23, p. IX, XIX; über Joh. Blasius XIV ff.

Boten, die vom Bundestag in Chur zurückkehrten, nicht geleugnet hätten, ihre Zustimmung zur förmlichen Besieglung der Briefe gegeben zu haben, sie hätten ihre Leben verloren oder sie wären wenigstens aufs schwerste bestraft worden. So erregt war die Masse. Die Stadt Chur verweigerte hartnäckig die Besiegelung im Namen des Bundes. Mit ihr hatten das Rheinwald, das Domleschg und die Mehrheit der acht Gerichte die Beschlüsse abgelehnt, doch sich der Mehrheit der Stimmen beugen müssen. Unter solchen Umständen kamen die Entscheidungen des Bundestages in Chur vom März 1526 zustande [127]. Wenn er die Anerkennung beider Bekenntnisse beschloß, wenn er also, auch unter dem Einfluß der katholischen Gesandtschaft der innerschweizerischen Orte, die angegriffenen katholischen Lehren: Messe, Sakramente, Muttergottes- und Heiligenverehrung sowie besonders die Kindertaufe und die Beichte ausdrücklich schützte, und doch gleichzeitig die schriftgemäße Predigt im Sinne der kirchlichen Neuerer verteidigte, so bezeugte eine solche Erklärung nur die innerlich verworrene und zerrissene Lage hinsichtlich der umstrittenen theologischen Fragen. Diese aber war die direkte Folge der Ilanzer Disputation, deren Ausgang keine Klarheit geschaffen hatte. Von Toleranz im eigentlichen Sinne kann dabei niemals die Rede sein [128], und ebenso wenig dürfen wir in diesem Beschlusse eine

---

[127] Bericht Salzmann's an Vadian in s. Brief vom 13. März 1526. Mitt. Bd. 28, p. 10 f. Der Bundestag war in Davos geplant, mußte aber wegen des starken Schneefalls nach Chur verlegt werden, weshalb die Gesandten die Forderung auf Verbannung Comanders fallen ließen. Es darf also nicht mehr von den « Davoser Beschlüssen » gesprochen werden. Vgl. Mayer, Geschichte des Bistums Chur II, 40.

[128] Gerade die der Neuerung günstig gesinnten Gebiete, voran die Stadt Chur, hatten diese Beschlüsse abgelehnt, so nach dem erwähnten Bericht Salzmanns. Das Nebeneinander von schriftgemäßer Predigt und altem Kultus ist auch in Bern von den Neugläubigen als Widerspruch und unhaltbarer Zustand empfunden worden. S. Th. de Quervain, Gedenkschrift z. Vierjahrhunderfeier d. bernischen Kirchenreformation I, p. 120 ff. Dasselbe betont C. A. Bächtold, Gesch. d. Kirchengutes im Kt. Schaffhausen. Schaffhausen 1911, p. 33: « Ein friedliches Nebeneinander differierender Glaubensansichten in demselben Territorium war überhaupt für die damalige Zeit ein noch unvollziehbarer Gedanke. » Zu Basel s. Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel III, 488 ff.

selbständige Schöpfung gesetzgeberischen Charakters erblicken [129]. Diese Haltung des Bundestages entsprach vielmehr genau der zwiespältigen Stellungnahme städtischer Räte, wie sie besonders deutlich in Basel zum Ausdruck gekommen ist in Mandaten der Obrigkeit, worin in ganz gleicher Weise die Duldung der reformatorischen Predigt neben dem Schutz des alten Kultus ausgesprochen worden war. Der Grundsatz vom friedlichen Nebeneinanderleben beider Glaubensparteien, verständlich für eine Obrigkeit, die sich für die Gesamtheit der Bürgerschaft verantwortlich fühlte, fand denn auch nirgends eine tatsächliche Nachahmung [130]. Er stellte nicht mehr dar als ein scheinbar geeignetes Mittel zur vorübergehenden Versöhnung unüberbrückbarer Gegensätze. So befriedigten diese Beschlüsse auch keine der beiden Parteien und die Glaubensfrage ist denn in diesem Sinne nirgends entschieden worden, auch nicht in Graubünden. Vielmehr nahm der Kampf sehr bald seinen ungehemmten Fortgang.

Die Beschlüsse des Churer Bundestages können also unmittelbar weder zu Gunsten der alten Kirche noch der neugläubigen Partei ausgedeutet werden [131]. Bedenkt man jedoch die schwie-

---

[129] Geradezu grotesk wirkt für den Kenner der Reformationsgeschichte der Satz von E. Camenisch, Bündner Reformationsgeschichte, p. 67: « Die Drei Bünde waren unter den eidgenössischen Ständen der einzige, der seit der Reformation die Glaubensfreiheit besaß. » Irrig ist die Auffassung von M. Valèr, Joh. v. Planta. Diss. phil. Zürich 1888, p. 6, ebenso von C. v. Moor, Geschichte von Currätien II, 108.

[130] Der Rat zu Basel setzte am 25. Febr. 1526 Oekolampad als Leutpriester zu St. Martin ein und verpflichtete gleichzeitig die Kapläne zum Messelesen « und anderem, wie die gestyfft ist ». Am 24. Juni 1526 erklärte er, den sichersten Weg « alain das gotzwort ze predigen » gewählt zu haben « und sind damit weder Luterisch noch Zwinglisch ». S. Aktensammlung z. Gesch. der Basler Reformation Bd. II, No. 303, 429, p. 349 f. Vgl. hiezu No. 361, 445. Die kath. Orte lehnten diese Auffassung ab. l. c. No. 449, p. 363 f. Die Entwicklung endete in Basel mit der bewaffneten Erhebung der Evangelischen. Wackernagel III, 495, 502 ff.

[131] Campell II, 161 vertritt eine ähnliche Auffassung und gibt eine Formulierung der Beschlüsse wieder, die sich weitgehend deckt mit dem Gedanken, den der Basler Rat in seinem Mandat vom 29. II. 1528 ausdrückt: « Diewil der gloub ein gab gottes, nit von den menschen, sonnder allein von gott (des werk er ist) verlyhen, » sollen die gegenseitigen

rige Lage, in welcher die altkirchlichen Kreise infolge der innenpolitischen Lage sich befanden, und wie sehr das Hochstift durch die Flucht des Bischofs in seinem Ansehen beeinträchtigt worden war, so muß man immerhin gestehen, daß die Offensive der Neugläubigen zum mindesten einen kurzfristigen Unterbruch erlitt und daß gegenüber dem Hochstift die religiöse Entfremdung keineswegs Schritt hielt mit dem politischen und sozialen Kampf, den die Bauerngemeinden dem Bischof und seiner Kirche angesagt hatten [132]. Die Glaubensfrage konnte durch den Bundestag nicht gelöst werden. Das ist der wesentliche Sinn des Entscheides, und auch die Aktion der kirchlichen Opposition spielte sich fortan wesentlich in den Gemeinden selbst ab. Die Churer Beschlüsse dürfen daher in keiner Weise überschätzt werden. Sie standen auch unter außenpolitischem Druck. Dieser wirkte sich durchaus zu Gunsten der Altgläubigen aus. Die Mächte, welche außenpolitisch vornehmlich die Vermittlerrolle übernehmen konnten, schirmten den Katholizismus. Wir dürfen dabei nicht allein an die V katholischen Orte denken, sondern auch an Österreich. Man ist in der bündnerischen und schweizerischen Geschichtschreibung aus hereditärer Abneigung gegen Habsburg gewohnt, die Bedeutung der österreichischen Diplomatie und ihre wirkliche Kenntnis der bündnerischen und eidgenössischen Politik herabzusetzen. Dem entsprechen jedoch nicht die Tatsachen. Erzherzog Ferdinand hatte schon wegen des 1. Müsserkrieges Gelegenheit, im Jahre 1525 eine günstige Mittlerstellung auszuwerten. Der Kampf um das Herzogtum Mailand gebot ihm zunächst freilich die Schwächung des französischen Gegners. Der Preis seiner Vermittlung sollte der Rückruf der in Frankreichs Diensten stehenden Truppen durch die Drei Bünde sein [133]. Doch lagen noch andere stärkere Bindungen beider Mächte vor, welche hemmend auf sie wirkten. Öster-

---

Schmähungen unterlassen werden. S. Aktensammlung z. Gesch. d. Basler Reformation III, No. 60. Vgl. Mayer, Gesch. des Bistums Chur II, 41.

[132] Man beachte, daß zu gleicher Zeit, nach dem erwähnten Brief Salzmanns, die Bewegung, welche den Bischof aller weltlichen Macht entsetzen wollte, in vollem Gange war.

[133] v. Moor, Gesch. von Currätien II, 84. Vgl. auch E. Weiß, Basels Anteil am Kriege gegen G. di Musso. Basel 1902, p. 33 ff.

reich sah sich durch den Kampf der Bauern gegen das Hochstift mitbetroffen. In dem Maße, wie die Einkünfte der bischöflichen Kirche bedroht wurden, sah Österreich auch seine eigenen Rechte gefährdet, welche es in jenen Tälern besaß, die gleichzeitig österreichisches Untertanenland waren und den Drei Bünden angehörten. Das hat denn auch die Vermittlungstätigkeit Österreichs wesentlich erschwert; denn Habsburg mußte fürchten, daß alle Zugeständnisse an die Drei Bünde Anwendung auf seine eigenen Herrschaftsrechte finden könnten. Diese dilemmatische Lage hat die Regierung von Innsbruck stark empfunden, und so erklärt sich teilweise auch, weshalb Österreich, das ja ohnehin ungewöhnlich beansprucht war, seine Macht nicht mit ganzer Wucht zu Gunsten des Hochstifts Chur spielen lassen konnte [134].

Die besonderen Schwierigkeiten, welche im Verhältnis der Drei Bünde zu Österreich beschlossen waren, offenbarten sich nun auch in den Verhandlungen, welche seit Ende 1525 zwischen beiden Teilen über die Auslieferung des großen tirolischen Bauernführers Michael Gaismair getätigt wurden [135]. Die Beziehungen Gaismairs zu Graubünden und erst recht zu Zürich sind bisher fast völlig unbeachtet geblieben [136]. Ihre Bedeutung richtig einzuschätzen, hält freilich schwer. Doch wenn Campell, trotz seiner großen Zurückhaltung, für die rebellische Haltung des Prättigaus den persönlichen Einfluß Gaismairs verantwortlich macht, so bezeugt er damit Zusammenhänge, deren Linien nur dünn gezeichnet erscheinen [137]. Je enger die Drei Bünde sich Frankreichs Politik an-

[134] Das kommt am deutlichsten zum Ausdruck in den Verhandlungen, wie sie sich 1527 abgespielt haben. Vgl. LRAI, An die königl. Mt. 1527—29, 10 b, 18 a, 30 b; Von der königl. Mt. lib. 2 (1527—29), 29 a, 48 a, 62 b. Ferdinand betont z. B. am 31. V. 1527, in Kenntnis der auch in österreichischen Herrschaftsgebieten Bündens eingeführten Neuerungen: « Deßhalben wo ir in solichen artigklen zwischen bemeltem bischoff und den Pündten tädingen unnd dem bischoff ichts daran absprechen, so käm solhs unns in unnseren ämbteren und aigenthumben auch zu abpruch und schmelerung. »

[135] Die Literatur über Mich. Gaismair s. jetzt bei G. Franz I, 259 ff., auch 254.

[136] Einzelnes zu Graubünden s. bei P. Gillardon, Gesch. des Zehngerichtenbundes (Davos 1936), p. 118 und Anm. 220.

[137] Historia Raetica II, 115.

geschlossen hatten, desto treuer blieb der Bischof Österreich. Je klarer sich die Front der österreichischen Regierung und des Bischofs formte, zur Verteidigung gemeinsamer Hoheitsrechte, desto mehr strebten die Österreich feindlichen Kreise nach Verbindung. Es ist nicht von ungefähr, daß der flüchtige Bauernführer Gaismair im Herbst 1525 im bekannten bündnerischen Bad Fideris im Prättigau Schutz vor dem Zugriff der österreichischen Häscher gesucht hat[138]. Von hier aus, in einem Tale, das schon 1523 der österreichischen Regierung den Huldigungseid verweigert hatte und wo offenbar auch dem Domkapitel sehr bald die schuldigen Abgaben vorenthalten wurden[139], vermochte Gaismair Österreich wirksam entgegenzutreten: durch Aufwiegelung des benachbarten Montafun, durch heimliches Praktizieren zu Gunsten der Österreich feindlichen Mächte, Frankreichs und Venedigs, und endlich bestand Aussicht, über die nahen Pässe und das bündnerische Münstertal das Vintschgau und Tirol zu überfallen und den niedergeschlagenen Aufstand aufs Neue zu entfesseln. Aber zur Durchführung solcher Pläne bedurfte Gaismair tatkräftiger Hilfe. Diese suchte er in Zürich und in Graubünden. Wir dürfen mit Recht vermuten, daß er seine größte Hoffnung auf Ulrich Zwingli gesetzt hatte. Der Zürcher Reformator und der Tiroler Bauernführer Gaismair begegneten sich in ihrer Feindschaft gegen Österreich. Mit gutem Grunde ist hervorgehoben worden, daß in der tirolischen Landesordnung von 1526, mit welcher Gaismair eine neue Staats-

---

[138] Karl Schadelbauer, Drei Schreiben über Mich. Gaismair. Tiroler Heimat N. F. III (1930), p. 90—92. Ferdinand an Bürgermeister und Rat zu Zürich am 13. Nov. 1525. Es ist die erste Kenntnis vom Aufenthalt Gaismairs in Bünden. Fideris war ein ziemlich stark besuchtes Bad. Auch vom Hofgesinde wurde es damals benützt. RB des Hofgesindes 1526—34, fo. 1, 22.

[139] Seewis, Grüsch und Fanas hatten die Huldigung verweigert. Es müsse ihnen eine Gnade erwiesen werden. Sonst halten sie sich ganz wohl. LRAI Missiven 1523, fo. 101. Miss. vom 16. Dez. 1523. Zu früheren Huldigungsverweigerungen s. jetzt P. Gillardon, Gesch. des Zehngerichtenbundes (Davos 1936), p. 117. Betr. Verweigerung von Abgaben an das Hochstift in der Gemeinde Furna s. oben Anm. 70. Das Domkapitel, von welchem ich keine Urbarien aus dieser Zeit kenne, hatte sich Ende 1525 bei der Regierung in Innsbruck beschwert. S. LRAI, Von Fürstl. Durchl. I, fo 317: Schr. vom 19. Jan. 1526.

und Gesellschaftsordnung auf den Grundlagen der Reformation aufzurichten gewillt war, sich deutliche Spuren des Zwinglischen Einflusses finden. Gaismair verlangte hier die radikale Beseitigung der Bilder, Bildstöcke und Kapellen. Gaismairs Staat sollte eine Republik sein [140]. Zwingli war überzeugter Republikaner. Der aus revolutionärem Untertanengeblüt entstammende Zürcher Reformator ist dem Tiroler auch in dieser Hinsicht wesensverwandt [141]. Doch die beiden sind auch persönlich enge verbunden gewesen. Der Vermutung, Zwinglis Plan zu einem Feldzug stamme aus dem Ende des Jahres 1524, halten wir eine andere Meinung entgegen: daß ganz wesentliche Stücke dieses Planes und letztlich der Plan zu einem Kriege überhaupt der Initiative des gedankenreichen Tiroler Bauernführers entsprungen sind [142]. Die innenpolitische Anlage des Feldzuges freilich gehört fraglos Zwingli an, das außenpolitische Programm jedoch ist im wesentlichen das Programm Gaismairs. Knapp und scharf umrissen gestand Gaismairs Bruder Hans, als er über die Umtriebe Michaels in der Schweiz, in Graubünden und an anderen Orten verhört wurde, am 7. April 1526 die Pläne ein, er habe hierüber kein Wissen: «aber ungeferlich vor dreyen oder vier wochen sey ain pot aus Pretigew mit namen Bartlome Sitz[!] zum Clösterle zu im in sein behausung zu Stertzing komen, der hab im ain brief von gedachtem seinem brueder pracht, daz sey seins brueders handschrifft und ain credentz gewest.» Darin sei nichts anderes gestanden, als daß er den Reden des Boten glauben solle. «Derselb pot hab im gesagt, wie sich fünff stett, nemlich Lindow, Costentz,

---

[140] G. Franz I, 261. Die Zusammenhänge des Feldzugsplanes mit Gaismair hat G. Franz nicht erkannt, weil er ohne weiteres der alten Datierung folgte. l. c. 245.

[141] Vgl. R. Durrer, Die Schweizergarde in Rom, p. 218; auch W. Köhler, Huldr. Zwingli. Die Schweiz im deutschen Geistesleben Bd. 9, 21.

[142] Gedr. Zw. WW III, 551 ff. Der Kommentar ist, was die Datierung im Anschluß an W. Oechsli betrifft, keineswegs überzeugend. Oechsli vernachlässigte völlig den außenpolitischen Aspekt des Feldzugsplans! Gerade die außenpolitischen Vorschläge sind nur in einer späteren Zeit denkbar, da die kultischen Reformen Zwinglis in Zürich selbst durchgeführt waren und außerdem seine Lehre in süddeutschen Städten eine festere Stellung gewonnen hatte. Alles weitere in der folgenden Darstellung.

Zurich, Bern und Sannd Gallen zu den ungehorsamen davornen und die ungehorsamen sambt dem hertzogen von Wirtemberg zu inen, den fünff stetten, geslagen und verpunden haben. Die sollen dafornen, so werde er, Michl Gaismair, hynnen angreiffen, welher überfal dann vor 14 tagen beschehen sein solt. Er, pot, hab auch den Cristl Muller von Mals gesuecht und im, Hannsen Gaismair, dabey anzaigt, so der uberfal dits lannds beschehn, so werd der Oswald Zenngerl deshalb allen beschaid wissen»[143]. Daher erklärt sich der radikale Bruch Zwinglis mit seinen außenpolitischen Konzeptionen, die Annäherung und der Appell an den König von Frankreich[144]. Vor allem aber hat Zwingli selbst eine Union der Städte Straßburg, Konstanz und Lindau erstrebt und zu verwirklichen gesucht. Die Verknüpfung der politischen Ziele Zwinglis mit den Absichten, die Gaismair verfolgte, kommt jedoch besonders in der Rolle zum Ausdruck, die Zwingli Graubünden zugedacht hat. Mit den Drei Bünden sollte ein engeres Bündnis verwirklicht, auf diese Weise die gesamte Sarganserlandschaft und die beherrschenden Verbindungen nach dem Osten gewonnen werden. So allein konnten für die Pläne Gaismairs die realen Grundlagen geschaffen werden: «Praktiken» im Etschland, im Inntal und Tirol, «die ouch bedrengt werden» von Graubünden aus, Überfall dieser Gebiete und Entfesselung eines neuen Aufstands, Verkündung der Freiheit und eines eigenen Regiments im Tirol und endlich ein dauerndes Bündnis mit Tirol zur Sicherung der neuen Ordnung. Dazu paßt der weitere Gedanke: Graubünden und Zürich müssen das Allgäu und das Vorarlberg zum Abfall von Österreich bewegen[145]. Der ganze Feldzugsplan ist, wie übereinstimmend zu-

---

[143] LRAI, An die Fürstl. Durchl. II (1525—26), fo 241—42; zu Hans G. auch fo 56, 75. Vgl. F. E. Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode, p. 637 f. Am 31. März 1526 wollte Gaismair Glurns überfallen, mit Leuten aus dem Prätigau und Davos. Doch diese verließen ihn im entscheidenden Augenblick.

[144] Die Gefangenschaft Franz I. spielt bei der Datierung keine Rolle mehr, wenn man den Feldzugsplan in die ersten Monate 1526 verlegt. Hierüber s. Zw. WW III, p. 543, Anm. 2, wo Widersprüche des Textes zur Datierung einfach korrigiert werden. Vgl. H. Escher, Die Glaubensparteien in der Schweiz, p. 26, Anm.

[145] Zw. WW III, p. 562—64.

gegeben wird, ganz gegen Österreich gerichtet[146]. Das war auch, was Gaismair wollte: mit Hilfe Zürichs den fehlgeschlagenen Aufstand im Tirol zum Erfolge führen. Zwingli aber bezweckte mit seinem Plan die Verteidigung der schweizerischen Reformation, so wie er sie geschaffen hatte, gegen Österreich, welches allein das Vollendete von außen her bedrohen konnte. Aber der Zürcher griff bei solchen Überlegungen nicht so sehr als Politiker ein, sondern als Reformator. Er handelte hier durchaus, wie mit Recht betont worden ist, gemäß dem Grundsatz, den er wenige Monate zuvor gegenüber Vadian in einem Briefe vom 11. Oktober 1525 geäußert hatte: «Ich will nämlich lieber ein Bündnis, welches der Glaube erhält, als eines, das zugleich mit dem Pergament verdirbt, und die Freundschaften sind glücklicher, denen der Glaube Dauer verleiht, als jene, zu denen wir durch Verträge gezwungen werden»[147]. Mit der Hilfe Gaismairs bot sich Zwingli die Aussicht, seinen Glauben über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinweg nach dem Tirol zu tragen. Das war der Preis für die Hilfe, die Zürich dem Tiroler Bauernführer bringen sollte. Die politische Union der Städte Lindau, Konstanz und Straßburg diente zugleich den religiösen Gedanken Zwinglis. Die Bindung Tirols an Zürich und Graubünden wiederum war nicht allein eine Loslösung von der Herrschaft Österreichs, sondern sie sollte zugleich verankert sein in derselben kirchlichen Lehre. Politische Defensive und religiöse Offensive gehen ineinander über und sind aufs engste verwachsen[148]. Die Pläne sind unverwirklicht geblieben, obgleich manche Voraussetzungen hiefür gegeben waren, zumal bei Graubünden. Politische und kirchliche Opposition verbanden in Graubünden und Tirol wesensverwandte Volksteile, deren wichtigstes Ziel die Entrechtung der bisherigen Herrschaften war. Autonomistisch-separatistische Bestrebungen wirkten stark mit zu innerem Verbundensein, zu gemeinsamer revolutionärer Aktion. Der

---

146 l. c. 539 ff. mit den Hinweisen auf Oechsli und Escher.

147 Zw. WW VIII, p. 381 f., dazu H. Escher l. c. 33.

148 Den Offensivgedanken Zwinglis übersieht Oechsli völlig, weil er für das religiöse Anliegen Zwinglis kein Verständnis besitzt. S. dagegen die objektivere Darstellung bei Escher l. c. 33 und Zw. WW III, 548. Dazu auch LRAI, Buch Tirol II, fo 60.

Einfluß der faszinierenden Persönlichkeit Gaismairs darf nicht unterschätzt werden, auch wenn er nicht völlig bis an die Oberfläche amtlicher Verhandlungen durchdringt. Der Gefährlichkeit des tirolischen Bauernführers entsprach die nimmermüde Sorge der Regierung in Innsbruck, welche Gaismair unablässig verfolgte und scharf beaufsichtigen ließ. Schon am 13. November 1525 legte Erzherzog Ferdinand in Zürich mahnende Klage ein gegen die Umtriebe Gaismairs, der offenbar kurz zuvor zum ersten Mal in Zürich erschien[149]. Am 6. Februar 1526 betraute die Regierung in Innsbruck den Pfleger zu Landeck, Veit Wahinger, und den Vogt zu Castels, Hans von Marmels, mit einer Botschaft an die Drei Bünde, um die Auslieferung Gaismairs zu erwirken. Doch der Pfleger lehnte ab, mit Brief vom 19. Februar, Gaismair sei ein schlauer Mann und habe sich bei den Bauern eingeliebt und «ruggen erlangt», so daß er selbst des eigenen Lebens nicht sicher wäre. Wenn es aber des Fürsten Wille wäre, Gaismair zu beseitigen, so kenne er einen Weg: «daz er durch ain Engendeiner oder Pundtsman in kurtzen tagen durch solich geschickht mitl, on arckwon und wissen, welhes biß in wenig hundert guldein gesteen, entleibt worden und niemandt weder die Pundt oder annder wissen, wie daz zueganngen sein sol; dann die Pundt haben ain solhen brauch, wo der iren ainer ain auslennder, so schon in ainem grossen thun bey inen ist, zu tod slahen, trachten sy denselben wenig nach, noch vil weniger daz sy ainen strafften.» Die Ermordung könne so kunstgerecht geschehen, daß man annehmen müsse, Gaismair hätte Selbstmord begangen[150]. Doch diese Ratschläge, die auf die bündnerische Justiz ein seltsames Licht werfen, blieben unbefolgt[151]. Wahrscheinlich hoffte die österreichische

---

[149] K. Schadelbauer, Drei Schreiben über Mich. Gaismair im Zürcher Staatsarchiv. Tiroler Heimat N. F. III (1930), p. 90—92.

[150] LRAI, An die Fürstl. Durchl. II (1525—26), fo 124.

[151] Zur Charakteristik der Zustände mag angeführt werden, daß die Leute vom Gericht Nauders sich 1525 darüber beklagen, daß die Engadiner bei Händeln rottenweise mit großem Anhang zu ihnen kämen, sie zu überfallen, bei Tag und bei Nacht, und ungestraft wieder heimkehrten. Sie bitten den Erzherzog um Abhilfe. H. Wopfner, Quellen z. Gesch. d. Bauernkrieges. Acta Tirolensia III (1908), p. 125. Am 16. Dez. 1532 beklagt sich Comander bitter über die Verwilderung in Graubünden. « Latronibus

Regierung doch noch auf dem Wege der Verhandlungen zum Ziele zu kommen, wären doch die Drei Bünde gemäß der Erbeinung von 1518 verpflichtet gewesen, Gaismair auszuliefern, sofern ihn auch der bündnerische Bundestag als kriminell strafbar betrachtete [152]. Doch in der Deutung der Persönlichkeit Gaismairs stimmte man offensichtlich nicht überein. Gaismair konnte sein heimliches «Praktizieren» weiter treiben, wobei ihm einzelne bündnerische Helfershelfer nicht fehlten [153]. Ein letztes Mal versuchte in den Apriltagen 1526 der Vogt von Neuburg, Ulrich von Schlandersberg, des tirolischen Rädelsführers auf bündnerischem Boden habhaft zu werden. Ihm war das Tal Prättigau als einstigem Vogt zu Castels wohl vertraut [154]. Aber auf seinem kühnen Ritt nach Klosters mußte Schlandersberg die ganze Schwere des bündnerischen Trotzes erfahren. In Klosters hatte Gaismair durch freigebiges Tafeln und reichliche Geldspenden den gemeinen Mann ganz für sich gewonnen. Als nun Schlandersberg den Ammann von Klosters und die Richter um Auslieferung Gaismairs anhielt, wurde er vorerst bis zur Morgendämmerung mit Ausflüchten hingehalten, und schließlich erhielt er die stolze Antwort: «Wolte sich aber er, Slanndersperger, unndersteen, in, Gaismair, daruber fenngclichen antzunemen, so solte er sehen, wie er in aus dem land

---

terra nostra scatet. Novit enim tua Prudentia, quod bella illa perditissima decoctores nobis multos generarint, qui dum sedatis bellis non habent, unde in otio vivant, militiae huic nefandissimae merent.» Mitt. 29, 109. Die bekannten Vorwürfe gegen die bündnerische Justizpflege Seb. Münsters und Schillers finden hier etwelche Beleuchtung.

[152] C. v. Moor, Gesch. von Currätien II, 153.

[153] Genannt werden Bartlome Nett aus dem Prätigau, der April 1528 aus Italien zurückkehrte. Die österr. Regierung gab Befehl, ihn zu verhaften, sofern er österr. Gebiet betrete. Peter «Färnier», wegen Falschmünzerei flüchtig, praktiziere auf Anstiften Gaismairs. «Er tregt ainen swartzen rock und weis hosen an und ain hanndtbuchs, hat ain gmaine mannßlanng und swartz har mit grawem vermischt, und ist ratprecht im angesicht.» Berichte vom 19. April und 23. Mai 1528. Vertrauensmann Österreichs war der Gerichtsschreiber in Davos Stephan Buol. S. Buch Tirol II, 28, 50.

[154] S. P. Gillardon, Gesch. d. Zehngerichtenbundes, Register, bes. p. 99. E. Kind, Über das Verhältnis der 8 Gerichte zu Österreich. Diss. phil. Zürich 1925, p. 48.

bringen möchte »[155]. Schmach und Drohungen und ein mit seinen Knechten unter Lebensgefahr vollzogener Heimritt waren der Lohn dieses allzu sorglos unternommenen Versuches. Die Erinnerungen an diese Erlebnisse haben in Schlandersberg noch etliche Jahre später eine schreckhafte Pein ausgelöst[156]. Das kann nicht überraschen; denn Balthasar Ramschwag, der treue Vogt zu Gutenberg, hatte sich trotz zugesicherten Geleites, zur selben Zeit tätlichen Angriffen derart ausgesetzt gesehen, daß die österreichische Regierung bei den Drei Bünden Verwahrung einlegte und Bestrafung der Schuldigen forderte[157].

Indessen war auch die eidgenössische Tagsatzung vom 10. April 1526 in Einsiedeln durch den Landvogt von Sargans vom Treiben Gaismairs in der Eidgenossenschaft unterrichtet worden. Mit 300 Gulden, die er beim Aufstand im Bistum Brixen entwendet habe, werbe er Knechte, um sich an Österreich zu rächen. Die Tagsatzung nahm in den Abschied, den Frevler bei Betreten zu verhaften und nach Verdienst zu bestrafen[158]. Drei Wochen später, am 2. Mai, wußte der Landvogt, durch die Innsbrucker Regierung benachrichtigt, auf Grund des Geständnisses von Hans Gaismair, der Tagsatzung die Pläne Michael Gaismairs zu melden[159]. Viel-

---

[155] LRAI, An die Fürstl. Durchl. II, fo 253, danach schon H. Sander, p. 363—65. P. Gillardon l. c. 118 mit unzulänglichen Andeutungen in Anm. 220.

[156] Nach Bericht Ulr. v. Schl. vom 19. Mz. 1529 (LRAI, Amraser Akten Reihe A, Fasz. 2, fo 507) sollte er an den Bundestag nach Chur reiten, doch wurde er abgemahnt, er solle eine Zeit lang nicht mehr nach Graubünden kommen « die wellt sey wol so gar wild ». Als er nach Klosters geritten sei, Gaismair zu fangen, hätten sich die Bündner zu G. geschlagen « und sich dermassen ertzaigt, und noch huitsiß tags, das ich gleich nit gern in ir lannd mer zuich. »

[157] Der Hubmeister von Feldkirch, Moritz von Altmannshausen, begleitete B. Ramschwag. Hauptschuldiger war Jörg Vester aus Küblis. Die Angriffe geschahen in der Paßenge zwischen Küblis und Castels. Vgl. LRAI, An die Fürstl. Durchl. II, fo 266—68 (Ber. vom 17. V. 1526), Von der Fürstl. Durchl. I, fo 351 f., 382 f. Ber. d. Erzherzog vom 28. V. 1526 und vom 9. Juli 1526 aus Speier. Die Drei Bünde mißbilligten die Verletzung des Geleitrechts; vgl. auch Sander 365 f.

[158] Eidg. Absch. IV 1a, p. 876 f.

[159] l. c. 883.

leicht nicht ganz ohne Zusammenhang gerade mit diesen Vorgängen, jedenfalls in Rücksicht auf die strategisch hochbedeutsame Lage der Walenseestraße und des Sarganserbietes, erfolgte hier das Gericht der VII Orte anfangs Februar 1526, das die radikalsten Neuerer unter den Prädikanten zur Auswanderung zwang: Balthasar Vögeli aus Walenstadt, Martin Mannhart aus Flums, Mathias Russ aus Amden. Eine vorläufige Säuberung dieser Gebiete war damit erreicht[160].

Die starke Erregung unter dem Bauernvolk, worin noch die Unruhen von 1525 nachzitterten, sprach aus allen diesen Ereignissen. Die Fäden aller geheimen Verbindungen, die Gaismair angeknüpft hatte, führten in weite Gebiete. Fraglos sind es seine Pläne einer neuen Aufwiegelung der Bauernmassen, ist es auch der durch den heimatlichen Bauernkrieg begründete Ruf der bündnerischen Widersetzlichkeit, welche wir im Geständnis eines Allgäuer Bauern vom 16. April 1526 ausgedrückt sehen. Hans Schmid von Rappen bekannte, die süddeutschen Bauern hätten sich auf den 12. Februar 1526 in Gais Treffpunkt gegeben, um mit den Graubündnern einen Überfall auf das Allgäu vorzunehmen und auch dort den Aufstand neu zu beginnen. Aus anderen Geständnissen ist ersichtlich, daß Klosters, die Residenz Gaismairs in diesen Monaten, als Sammelpunkt der überall geworbenen Bauernknechte ausersehen war und eine Anzahl von Aufständischen sich in Trogen aufhielt. Beinahe wäre der Edelmann aus dem Etschland, kein anderer als Michael Gaismair, in Trogen den Häschern Österreichs in die Hände gefallen. In Kenntnis von dessen Plänen beabsichtigten die Appenzeller seine Gefangennahme, doch Gaismair entkam und stieß bald mit einem Haufen Knechte zu den aufständischen Salzburgern[161].

---

[160] l. c. 836, dazu F. Fäh im Jahrbuch f. schweiz. Geschichte Bd. XIX, 67—69 und meine Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur. 62. Jahresbericht d. hist.-ant. Gesellschaft Graubündens, p. 116.

[161] S. Jos. E. Jörg, Deutschland in der Revolutions-Periode von 1522—1526 (1851), p. 725—31. Darstellung, p. 634 ff., bes. p. 637—40. Vgl. F. L. Baumann, Akten z. Gesch. des Deutschen Bauernkrieges. Freiburg i. Br. 1877, p. 405—07, 409. Das hier genannte Klösterle ist nicht das vorarlbergische Klösterle, sondern Klosters im bündn. Prätigau. S. Bau-

Die Drei Bünde, denen dieses Treiben Gaismairs sicher nicht hatte entgehen können, vermieden es freilich, ihn offen zu unterstützen. Sie lehnten aber eine Auslieferung ab und beschlossen erst gegen Anfang Mai, Gaismair den ferneren Aufenthalt in ihrem Gebiet zu untersagen, zu einer Zeit also, da der Verfolgte bereits das Weite gewonnen hatte [162]. Der Beschluß der Drei Bünde hatte indessen keinen dauernden Charakter, und die Beziehungen Gaismairs haben damit weder mit Zürich noch mit Graubünden ihr Ende gefunden. Die österreichische Regierung sah in dem Verfehmten eine wachsende Gefahr, zumal seine Werbungen zu Gunsten der feindlichen Mächte, Frankreichs und Venedigs, doch nicht ganz ohne Erfolg waren und sich keineswegs auf Graubünden beschränkten. Zu Beginn 1528, im Februar, hielt sich Gaimair im bündnerischen Münstertal auf, am 25. Mai 1528 wußte die Regierung in Innsbruck, daß er mit einem Geistlichen aus der Eidgenossenschaft, «genannt herr Cunradt», sich nach Graubünden begeben habe, um Knechte zu werben [163]. In der Tat war er zur selben Zeit abermals im Bad Fideris. Seine Anhänger kehrten außerdem in Küblis und Klosters ein [164]. Umsonst verboten die Drei Bünde die Werbungen. Das Geld Gaismairs war stärker. Vom Prättigau aus unterhielt Gaismair einen Botenverkehr mit Zwingli und dem Rate von Zürich. Er warb für Venedig Knechte an, um in das Etschland zu fallen «auf den verstanndt, den sy mit den Etschleuten, die das gern dem newen ewangeli anhangs wolten, haben». Umsonst war die österreichische Regierung be-

---

mann, Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1899, p. 73. G. Franz 285 und H. Sander 364 f.

[162] Schreiben Martin Segers vom 11. V. 1526 erwähnt. LRAI, An die Fürstl. Durchl. II, fo 264.

[163] Es kann sich nicht darum handeln, auf Einzelheiten der Vorgänge in diesem und den nachfolgenden Jahren näher einzugehen. Auch beanspruchen wir nicht die Vollständigkeit der Aktenverwertung beim übergroßen Reichtum der Archivalien über Michael Gaismair. Die in Aussicht genommene Biographie Gaismairs durch A. Hollaender steht immer noch aus. S. Literaturnachweis bei G. Franz. Zu obigem s. LRAI, Buch Tirol II, fo 16, 28, 50.

[164] l. c. fo 50—52. Ber. Innsbrucks vom 23. und 27. V. 1528. Vgl. Jörg l. c. 655 f.

sorgt, «damit bemelter Gaismair zu befridung lannd und leut ain mal ab dem weg gethan werd», umsonst hatte sie auf den Kopf Gaismairs die bedeutende Summe von 1000 Gulden gesetzt und später dem glücklichen Häscher gar noch eine lebenslängliche Rente von 400 Gulden zugesichert [165]. Auch Giangiacomo di Musso, ins Vertrauen gezogen, wußte keinen erfolgreichen Rat [166]. Der Ruhelose tauchte im Jahre 1529 abermals auf. Wieder erschien er im Prättigau und in Zürich, wo er zu Anfang Juli 1529 erneut mit seinen Plänen hervortrat [167]. Ein Jahr später bewarb er sich gar um das Bürgerrecht der Stadt Zürich. Die alten Gedanken an einen großen Bund etlicher Fürsten und Städte tauchten auf; sofern der Kaiser Gewalt erzeige, gedenke Gaismair mit einem Haufen, bis zu 18 000 Mann, «welsch und teutsch volckh aus den Pundten unnd annderswo eylents auf diß grafschafft Tirol fallen, dann er sovil haimlicher kundtschafft unnd verstanndt darinnen gemacht, dz er bey inen wol hilff unnd beystanndt» haben möchte, so berichtete die österreichische Regierung in Innsbruck an ihre Vögte [168]. Um dieselbe Zeit war denn auch Gaismair in Chur Gast des städtischen Rates in Chur, der ihm Wein kredenzte [169]. Bald

---

[165] l. c. fo 54 f., 60. Ber. vom 30. V. 1526, 13. Juni und 22. Juni 1526 (ebda. betr. Verkehr mit Zwingli). Die Pläne wurden von Gaismair beim Wein einem scheinbaren Anhänger verraten. Vgl. auch Sander 366.

[166] l. c. fo 97. Musso hatte nach Ber. vom 12. Nov. 1528 geantwortet, er könnte zwei Personen nach Trient schicken, die G. beseitigen würden. Doch müßte eine dritte Person beigegeben werden, die Gaismair kännte. Die Summen sind ebda. genannt. Der Steckbrief mit dem Preis von tausend Gulden ist in den Jahren 1526—30 immer wieder erneuert worden.

[167] l. c. 110, 114. Ber. vom 30. Mai 1529 und 31. Juli 1529.

[168] l. c. 162, 170. Ber. vom 9. Juli 1530. Vgl. hiezu die Mitteilung G. Maurers aus Memmingen an Zwingli vom 12. VII. 1530. Zw. WW Bd. XI, p. 19. Sie beruht nicht auf Gerücht, sondern auf Tatsache. Über die Hilfe, die Gaismair dem zürcherischen Gesandten in den Bündnisunterhandlungen mit Venedig, nämlich Rud. Collin, im Dez. 1529 gewährt hat, s. Eidg. Absch. IV 1 b, p. 487 f. Betr. Bewerbung um das Bürgerrecht s. LRAI, Buch Tirol II, fo 189; Ber. vom 19. Aug. 1530, ferner fo 194. H. Sander 367 kennt diese Tatsache und bemerkt, Mark Sittich von Hohenems hätte die Absicht Gaismairs vereitelt. Jörg l. c. 656 meint, G. hätte das Bürgerrecht erhalten!

[169] Stadtarchiv Chur, RB 1530 F 36 (unpag.) um den 24. Juli (letztgenanntes Datum): «Uß geben VIII s. X d. dem Hans Harnisch, hand die

darauf fiel jedoch Gaismair 1530 in Friaul endlich dem Dolch gedungener Mörder zum Opfer [170]. Mit unerbittlicher Konsequenz hatte er seit seiner Niederlage im Tirol der Feindschaft gegen Österreich gelebt. In diesem Gedanken ist er Zwingli und Zürich jahrelang enge verbunden geblieben [171].

In seinem Plan zu einem Feldzug hatte Zwingli die Säkularisation des gesamten Kirchengutes durch die Drei Bünde vorgesehen [172]. Der bischöflichen Kirche sollten damit auf immer die Existenzgrundlagen entzogen werden. Mit einem Schlage hoffte der Reformator durch die wirtschaftliche Vernichtung des Hochstifts auch den Katholizismus in den Drei Bünden beseitigen zu können. Er gab damit eine Losung aus, die Jahrzehnte lang für die Prädikanten in Chur Geltung besaß [173]. Worauf begründete

---

zeginer, so gefangen glegen sind, verzert, und mine herren, so mit dem Gayßmayer gessen hand.» « Uß geben V s. dem Lienhart stattknecht ummb win, hatt man dem Gaißmayer geschenckt.»

[170] G. Franz I, p. 286 ohne Angabe eines näheren Datums. Alf. Huber, Gesch. Österreichs III (1888), p. 513 nennt das Jahr 1532.

[171] Ohne Zweifel gehört Gaismair als venezianischer Parteigänger auch in den Kreis jener Personen, die Zwingli in seiner späteren Bündnispolitik mit Landgraf Philipp von Hessen auszunützen bestrebt war. S. Zw. WW IX, p. 161, XI, p. 35.

[172] Zw. WW III, 564: « Item den Pündten anzeigen, das sy ouch von stund an die güter der gotzhüseren zu iren handen nemind, wie ouch mine herren geton habend mit zimlicher bescheidenheit.» Dieser Plan ist nur denkbar zu Beginn 1526, zu einer Zeit, da die Auswirkungen des bündnerischen Bauernkrieges sich geltend gemacht hatten. Ende 1524 wäre ein solcher Gedanke verfrüht und, real gesehen, unmöglich gewesen.

[173] Der Gedanke, den Zwingli entwickelt, stellt eine Analogie dar zum Säkularisationsplan hinsichtlich der Abtei St. Gallen. Es ist bemerkenswert, daß die Politik der Stadt Chur, wie sie geführt war durch die dortigen Prädikanten, nie zu einem ähnlichen Erfolg geführt hat, wie in der Stadt St. Gallen. Über die späteren Säkularisationsversuche s. J. G. Mayer, Geschichte des Bistums Chur Bd. II, p. 102, 106 ff., in starker Anlehnung an die dort genannte, glänzend fundierte Studie von Ferdinand Meyer, Vater des Dichters Conrad Ferd. Meyer. — Hier darf betont werden, daß die These Baumanns (Die Eidgenossenschaft und der deutsche Bauernkrieg, Sitzungsber. d. bayer. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. 1896, p. 115), Beziehungen zwischen den Schweizern und den aufständischen Bauern nördlich des Bodensees hätten nicht bestanden, stark überspitzt ist.

Zwingli diese verblüffende Idee? Zur gleichen Zeit, da die Boten der katholischen Orte in den Drei Bünden zum Schutz des katholischen Glaubens erschienen (Anfang März 1526), war der Sturm gegen die bischöfliche Kirche in vollem Gange. Er führte zum viel umstrittenen zweiten Ilanzer Artikelbrief.